

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1868)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen

Autor: Weber

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416098>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
**Direktion der Domänen, Forsten und
Entsumpfungen**
für
das Jahr 1868.

Direktor: Herr Regierungsrath Weber.

I. Forstverwaltung.

A. Gesche, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen.

Unterm 20. April 1868 beschloß der Regierungsrath: „Jede Be- willigung zu Waldausbreutungen und damit in Verbindung stehende Aufsforstungen im Großen Moose seien bis nach Einreichung, Prüfung und Genehmigung eines bei diesem Unternehmen zu befolgenden, einheitlichen und wohldurchdachten Planes, welcher bis Ende 1868 ausgefertigt sein könne, zu verschieben.“

Die Nothwendigkeit der Aufstellung eines bestimmten Programmes für die Bewaldung des Großen Moores ergibt sich aus den an die Gegenwart herangetretenen Fragen über die bestmögliche Cultivirung des Großen Moores in landwirthschaftlicher und forstlicher Beziehung, indem bereits zwei Gemeinden, welche am Großen Moose Theil haben,

mit ziemlich bedeutenden Waldausreutungsgesuchen aufgetreten, zugleich aber auch mit Anträgen gekommen sind, auf ihren Moosantheilen bedeutende Waldanpflanzungen ausführen zu wollen. Es ist vorauszusehen, daß andere Gemeinden diesem Beispiel folgen werden und daß die Forstpolizeibehörde weiß, daß Waldanlagen im Großen Moos nur dann in Hinsicht des Bodens, des Klimas u. s. w. von Nutzen sein können, wenn sie nicht nach Zufall und Willkür stattfinden und ihr wohlbekannt ist, daß Aufforstungen im Großen Moos auf außergewöhnliche Hindernisse stoßen, die nur durch eine gute technische Leitung, durch Consequenz und Ausdauer überwunden werden können, so hielt sie sich dazu verpflichtet, in Übereinstimmung mit den Ansichten des kantonalen Forstvereins dem Regierungsrath ein Programm über die theilweise Aufforstung des Großen Mooses vorzulegen, welches dann auch unter dem 2. Februar 1869 von demselben genehmigt wurde.

Die Bestimmungen dieses Programmes lauten:

- § 1. Die Aufforstung eines ansehnlichen Theils des Großen Mooses liegt im Interesse der angrenzenden Gemeinden und der ganzen Landesgegend, sowie im Interesse des allgemeinen Wohles.
- § 2. Die Aufforstungen sind zum Schutz gegen die herrschenden West- und Nordostwinde in Form von größern, circa 2000 Fuß breiten Waldstreifen auszuführen, welche so viel möglich in der Richtung von Süden nach Norden angelegt werden.

Folgende Theile des Großen Mooses werden für die Anlage solcher Waldstreifen als besonders vortheilhaft bezeichnet:

- 1) Die Küste des Neuenburgersee's zwischen der obern Zihl und der untern Brohe;
- 2) Das Moos längs der Ins-Murtenstraße;
- 3) Das Moos längs der Müntschemier-Kerzersstraße;
- 4) Das Moos zwischen Finsterhennen und Kallnach;

Es können aber auch andere Theile des Großen Mooses mit Vortheil aufgeforstet werden, doch sollte es immer in zusammenhängenden Parthien von wenigstens 50—100 Fucharten geschehen.

Neberdies werden auch Baumpflanzungen längs Kanälen, Gräben, Wegen, Grenzen als zweckmäßig bezeichnet.

- § 3. Gemeinden, Korporationen und Privaten, welche ansehnliche Aufforstungen im Großen Moos ausführen, erhalten an die Kosten der ersten Anlage einen Beitrag von 25% aus dem Kredit „Forstpolizeiliche Waldkulturen“, sofern diese Aufforstungen im Allgemeinen den Bestimmungen des § 2 entsprechen und nach

den im einzelnen Fall von der Forstpolizeiverwaltung aufgestellten Vorschriften ausgeführt werden.

Die Aufmerksamkeit, welche in neuester Zeit der Errichtung forstlich-meteorologischer Stationen wegen ihrer großen Wichtigkeit und Bedeutung sowohl für die Forst- und Landwirthschaft als auch für die Naturwissenschaften und die Staatsökonomie geschenkt wird, hat auch die Forstdirektion des Kantons Bern veranlaßt, auf diesem Gebiete vorzugehen und in einem besondern Bericht vom 20. Juli 1868 beim Regierungsrath die Erstellung meteorologischer Stationen zu forstlichen Zwecken zu beantragen.

Den 23. des gleichen Monats wurde obiger Antrag vom Regierungsrath genehmigt und zur Vollziehung an die Direktion der Domänen und Forsten überwiesen.

Diesem Auftrage gemäß sind nunmehr sowohl meteorologische als auch phänologische und klimatologische Stationen zu forstlichen Zwecken erstellt, die nöthigen Instruktionen und Formulare gedruckt und die dabei zu verwendenden Personen gehörig instruirt worden.

Die meteorologischen Stationen betreffend, so sind davon drei Doppelstationen eingerichtet, von denen jede aus einer Station im Walde und einer solchen auf freiem Felde besteht und die im Kanton mit Berücksichtigung der geographischen, physikalischen und geognostischen Verhältnisse möglichst gleichmäßig vertheilt worden, nämlich in die Forstkreise Oberland, Mittelland und Jura.

Der im Oberland gewählte Ort befindet sich zunächst bei Interlaken im sogenannten Brütwalde und auf dem daran anstoßenden, ebenfalls dem Staate angehörenden Brükgute, in einer Höhe von circa 800 Meter über Meer. Der Waldbestand, in welchem die Station errichtet wurde, besteht aus circa 50jährigen Lärchen. Derselbe ist etwas licht, wie solche Lärchenwälder bei ihrem natürlichen Vorkommen gewöhnlich sind. Zu diesen Untersuchungen wurde die Lärche gewählt, einerseits weil sie häufig in natürlicher Verjüngung im ganzen Kanton Bern vorkommt, anderseits ihr Anbau im Oberland von besonderm Vortheil ist. Sie bietet um so größeres Interesse, als man anderwärts sicher nicht so leicht Gelegenheit haben wird, diesen Gebirgsbaum in den Kreis der Beobachtungen zu ziehen.

Im Mittelland fiel die Wahl auf den Löhrwald bei Herrenschwanden, ungefähr $\frac{5}{4}$ Stunden in nordwestlicher Richtung von Bern und circa 500 Meter über Meer gelegen. Die Station im Freien wurde auf einer außerhalb dem Walde, früher als Waldschule benutzten, jetzt aber gerodeten und landwirthschaftlich bebauten Fläche angelegt. Der zum Beobachtungsorte im Walde ausgesuchte Theil ist ein 40jähriger

reiner Rothannenbestand von gutem Schluß und Wachsthum. Da die Rothanne im Kanton Bern die weitaus verbreitetste Holzart ist, so dürfte dieser reine Rothannenbestand besonders zu den Beobachtungen geeignet sein. Diese Station bietet außerdem den Vortheil, daß sie sich leicht zu Vergleichungen mit der Sternwarte Bern benutzen läßt.

Im Jura wurden die Stationen in dem in der Nähe von Pruntrut gelegenen Staatswalde Fahy und auf einem an denselben anstoßenden Gute, «Les Varandins» des Herrn Chauffat von Pruntrut, in einer Erhebung von circa 450 Meter über Meer angelegt. Die Station im Walde befindet sich in einem 50—60jährigen, gutgeschloßenen, fröhlichen, reinen Buchenbestande.

Es werden nun auf allen diesen Stationen folgende Beobachtungen gemacht:

- 1) Ueber die Temperatur der Luft in dem Walde gegenüber der auf dem freien Felde;
- 2) Ueber den Feuchtigkeitsgehalt der Luft in den Waldungen und außerhalb denselben;
- 3) Ueber die Wasserverdunstung innerhalb und außerhalb des Waldes und zwar
 - a. bei einer freien Wasserfläche;
 - b. bei einer Ueberdeckung mit einer Erdschicht von 1 Fuß ohne und mit Moos- oder Grasdecke;
 - c. bei einer Ueberdeckung mit einer Erdschicht von 1 Fuß und mit Bestockung der hauptsächlichsten Holzarten.
- 4) Ueber die Menge des in den Wäldern auf den Boden gelangenden Regenwassers gegenüber der Regenmenge an nicht bewaldeten Orten.
- 5) Ueber die Wassermenge, welche auf einer bewaldeten und einer nichtbewaldeten Fläche in den Boden eindringt und durchsickert;
- 6) Ueber die Schneemenge, welche in den Wäldern, namentlich in den Nadelwaldungen auf den Asten liegen bleibt;
- 7) Ueber die Temperatur des Waldbodens in verschiedenen Tiefen von 0; 0,3; 0,6; 0,9; und 1,2 Meter im Vergleich zu derjenigen, welche der Boden einer nicht bewaldeten Fläche hat.

Außerdem wird täglich in die Tabellen eingetragen: Die Bewölkung des Himmels, der Wolfenzug, die Richtung und Stärke des Windes. Unter Bemerkungen werden die Tage notirt, an welchen Regen, Schnee, Nebel, Thau, Reif, (Frost), Duftanhänger, Eis- oder Schneebrych, Gewitter, Hagel, Windfall &c. eintrat.

Auf den forstlich-meteorologischen Stationen werden die Beobachtungen von den Staatsbannwarten der betreffenden Wälder besorgt und alle drei Beobachter sind tüchtige, zuverlässige Männer, die ihre Aufgabe pünktlich und gewissenhaft erfüllen werden.

Zu gleicher Zeit werden nun mit den meteorologischen Aufzeichnungen auch phänologische und klimatologische Beobachtungen verbunden, die zum Zwecke haben, Angaben zu sammeln über das Eintreffen gewisser, periodisch wiederkehrender Erscheinungen in der Pflanzen- und Thierwelt und Aufzeichnungen zu machen über die allgemeinen Witterungsverhältnisse im Laufe des Jahres. Da solche Beobachtungen, nicht wie auf der meteorologischen Station, kostspielige Instrumente und Einrichtungen erfordern, sondern von jedermann ohne weitere Vorbereitungen und ohne Zeitverlust ausgeführt werden können, so sind denn auch dieselben an möglichst vielen Orten im ganzen Kanton angeordnet worden. In jedem Forstkreise werden sie in 4 bis 7, in Summa in 40 Staatswaldungen gemacht, und außerdem noch von vielen Gemeinden und Privaten, wodurch diesem Unternehmen größere Ausdehnung und dadurch auch größerer Werth verschafft wird. Von ganz besonderem Interesse werden Beobachtungen im Entwässerungsgebiete des Großen Mooses sein, die, vor Beginn, während und nach der Ausführung der Entwässerung vorgenommen, den klimatischen Einfluß derselben am deutlichsten ausdrücken werden.

Nach der dahерigen Instruktion beziehen sich die phänologischen Beobachtungen theils auf Pflanzen, theils auch, — jedoch in untergeordnetem Maße und nur auf einige Zugvögel beschränkt, — auf Thiere.

Bei den Pflanzen kommen hauptsächlich nur die wichtigsten Bäume und Straucharten in Betracht, indem Beobachtungen über andere Pflanzen wie namentlich Culturpflanzen, zwar wohl großes Interesse bieten, allein mehr dem Land- als dem Forstwirth praktischen Nutzen gewähren, überdies von erstern auch derartige Beobachtungen ausgeführt werden.

Die Beobachtungen erstrecken sich bei den Pflanzen auf die Notirung der Zeit der ersten Blattentfaltung, der allgemeinen Belaubung der ersten entwickelten Blüthe, der allgemeinen Blüthe, der völligen Reife der Frucht und des Laubabfalles, im Thierreich dagegen nur auf die Ankunft und den Wegzug der Lerchen, Störche, Staare, Schwalben, wilden Enten, Schnepfen u. s. w.

Die allgemeinen klimatologischen Beobachtungen beziehen sich auf die Notirungen der Witterungsverhältnisse jedes Tages, z. B. ob derselbe hell, halbhell oder trüb war, ob Thau, Nebel, Frost, Regen, Schnee eintrat und ob Schneedruck, Windfall ic. stattfand.

Die phänologischen und klimatologischen Beobachtungen erfreuen sich bereits der allgemeinen Anerkennung und es ist zu erwarten, daß

sich in kürzester Zeit, namentlich auch im Interesse der Landwirtschaft ein großes Netz von Beobachtungsstationen über den ganzen Kanton ausgebreitet haben wird.

Sowohl diese phänologischen als klimatologischen Beobachtungen, als auch diejenigen der meteorologischen Station stehen unter direkter Leitung und Beobachtung des betreffenden Herrn Kreisoberförsters, die Oberaufsicht dagegen wurde dem Herrn Kantonsforstmeister vorbehalten. Die ausgefüllten Formulare werden bei den meteorologischen Beobachtungen alle Monate, bei den phänologischen und klimatologischen alle Vierteljahre vom Forstamte eingesandt, worauf vom Herrn Kantonsforstmeister die Zusammenstellung und Ordnung der Resultate zu Händen der Direktion besorgt wird.

Diese Zusammenstellung der meteorologischen, phänologischen und klimatologischen Beobachtungen sollen autographirt und den Forstwirthen durch die schweizerische „Zeitschrift für das Forstwesen“, den Landwirthen durch die „bernischen Blätter für Landwirtschaft“ und den übrigen sich speziell darum interessirenden Behörden und Redaktionen von Zeitschriften durch direkte Zusendung mitgetheilt werden.

B. Forstorganisation.

Im Personal der Forstverwaltung haben einige Veränderungen stattgefunden.

Stellen als Unterförster sind im Laufe des Jahres zwei erledigt worden.

Diejenige im Amt Laufen durch den Tod des Hrn. Neyerli und diejenige im Revier Beroie durch Austritt des Herrn Chausse.

Erstere wurde besetzt durch Herrn Forsttaxator Termann in Laufen, letztere durch Hrn. Petent, gew. Brigadier-forestier in Saignelegier.

An letztere Stelle wurde gewählt Herr Borrat, patentirter Unterförster in Pruntrut.

Die Bannwärte wurden in der Mehrzahl auf den Vorschlag der Forstämter, theils definitiv, theils provisorisch wieder gewählt.

Im forstlichen Prüfungskollegium wurde durch den Tod des Herrn Professor B. Gerwer in Bern die Stelle für mathematische Fächer erledigt.

Patentirt wurden im Laufe dieses Jahres als

Oberförster:

1. Herr Charles Braichet in Pruntrut.

Forsttaxator:

1. Herr Charles Cuttat in Rossemaison;

Forstgeometer:

1. Herr Charles Cuttat in Rossemaison;
2. " Gustav Morel aus Vivis;
3. " Samuel Beetschen von Zweifimmen.

Der Geometerkurs unter der Leitung des Herrn Kantonsgeometers Rohr dauerte vom 7. bis 27. September. Es nahmen daran Theil: 7 Berner und 9 Schweizer aus andern Kantonen, im Ganzen 16 Mann.

Der Zentralbannwartenkurs im alten Kantonstheil fand auf der Rütti, unter der Leitung des Herrn Kantonsforstmeisters vom 30. März bis 18. April und vom 26. Oktober bis 14. November statt.

Nach bestandener Prüfung wurden patentirt:

12 Bannwarte I. Klasse
2 " II. "

Der Zentralbannwartenkurs im neuen Kantonstheil wurde in Bélelay abgehalten unter der Leitung des Hrn. Oberförsters Almat vom 1. bis 21. Mai und vom 12. Oktober bis 1. November.

Es wurden patentirt:

10 Bannwarte I. Klasse
12 " II. "

Kreisbannwartenkurse wurden von allen Forstämtern ausgeschrieben, wegen zu geringer Beteiligung konnten nur in den Forstämtern Emmenthal (Langenthal), Thun (Zweifimmen), und Oberland (Interlaken) abgehalten werden.

C. Staatsforstverwaltung.

1. Arealverhältnisse.

a. Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen.

Zu.

1. Die Bögelbachvorstadt auf Siegengraben im Amt Schwarzenburg erworben

2. Von der Kirchlinbachwaldung durch Cantonement mit der Direktion des Burgerpitals

Übertrag

24	—
24	—

			Zufl. □'	Zufl. □'
	Übertrag		24	—
3.	von Bern, als Gegenwerth einer Holzberechtigung	15	18,000	
4.	Von den Spitalwaldungen in der Gemeinde Arni, infolge Cantonnement als Gegenwerth einer Holzberechtigung der Pfarre Biglen	33	8,800	
		200	—	
	Zusammen	272	26,800	
b. Verminderung des Areals.				
1.	Die Vorwaldwiedwaldungen im Amtsbezirk Interlaken an Bendicht Baumann, Gemeindes in Gündlischwand und Mithaft	64	36,000	
2.	Den Huttwyl-Meierthumswald " Huttwyl-Stadtwald mit an Herrn Großerath Scheidegger	12	25,172	
		1	2,250	
3.	Das Unterholz Koppigen an Hrn. J. J. Mathys daselbst	3	4,451	
4.	Den Spycherfluhwald an die Bäuertgemeinde Hasleberg	30	139	
5.	Ein Stückli Waldboden im Büsch zu Köniz an Oberbannwart Müller	—	38,000	
6.	Das Steinschlagewaldchen an Gemeindespräsident Burschmiede in Widderswyl	20	—	
	Zusammen	132	26,012	
	Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen	140	788	

c. Arrondirung der Staatswaldungen.

Unterm 23. März vorigen Jahres wurde auf Grundlage eines eingehenden Vortrages die Forstdirektion vom Regierungsrathe ermäch-

tigt, 36 in den verschiedenen Forstkreisen zerstreut liegende, der Fläche und dem Ertrage nach gleich unbedeutende Waldparzellen zu verkaufen und aus dem Erlöse größere Waldungen zu arrondiren.

Von der 238 Tscharten betragenden Gesamtfläche dieser sind im Laufe des Wirtschaftsjahres 1868 der Spycherfluhwald, der Steinschlagwald, das Huttihylwäldechen und das Unterholz, zusammen 6 Parzellen mit circa 68 Tscharten, theils auf dem Wege der öffentlichen Steigerung, theils aus freier Hand verkauft worden.

Obgenanntem Vortrage und der darin enthaltenen Zusammenstellung zu Folge beträgt von obigen 6 Parzellen:

Die neue Grundsteuerschätzung	Fr. 8590
Der Kapitalwerth für den Staat	„ 14,700
Der mutmaßliche Erlös	„ 22,400
Als wirklicher Erlös wurden erzielt	„ 28,935

mithin Fr. 6535 mehr als ursprünglich angenommen worden war, was zum Theil bestimmten Absichten zur Arrondirung oder einem gewissen Spekulationsgeist zuzuschreiben ist.

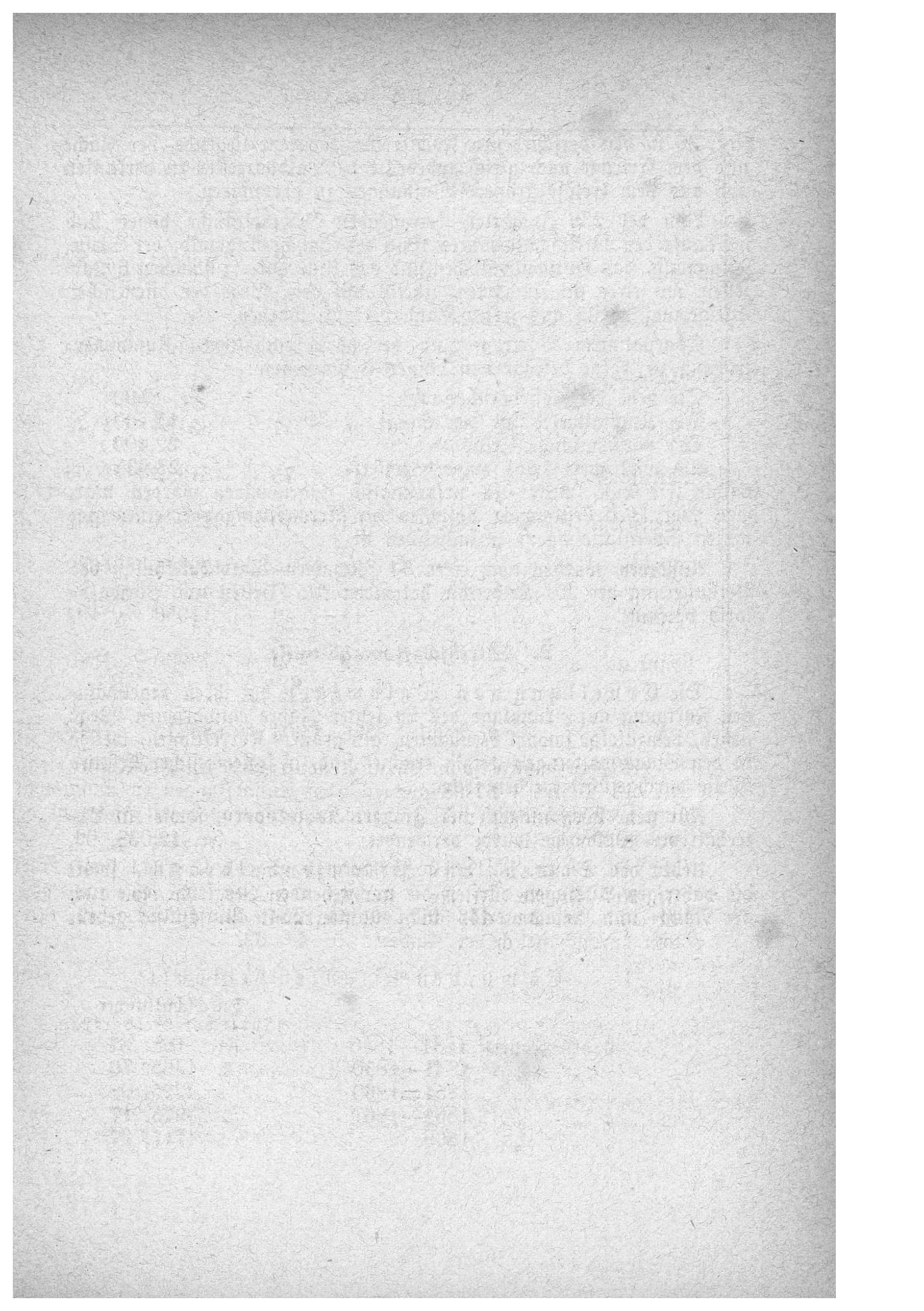
Außerdem wurden noch circa 64 Tscharten Wald bei Anlaß der Veräußerung der 261 Kuhrechte haltenden Alp Tielten und Vorwaldweid verkauft.

2. Wirtschaftsverhältnisse.

Die Errichtung von Wald wegen hat ihren regelmäßigen Fortgang auf Grundlage des im letzten Jahre entworfenen Wegnethes, demzufolge sowohl Neubauten, als größere Korrekturen, welche in den Staatswaldungen nöthig erachtet sind, in systematischer Art und Weise durchgeführt werden sollen.

Für neue Weganlagen und größere Korrekturen, sowie für Unterhalt der Waldwege wurde verwendet Fr. 12,038. 09.

Über den Samen- und Pflanzenverbrauch, sowie die dahерigen Auslagen dürften die nachstehenden Vergleiche, wie auch der Netto- und Gesamterlös nicht uninteressante Aufschlüsse geben.



Forstkreis.	Flächeninhalt.	A u f f o r s t u n g e n.					
		Gämen.	Samen.	Pflanzen.	Kosten.	Fr.	Rp.
Oberland	Juch.	26	—	61254	2640	53	
Thun	28	17		63190	1576	24	
Mittelland	45	75		131639	2006	70	
Emmenthal	64	10		213565	2902	59	
Seeland	53	—		129345	1669	13	
Erguel	11	49		11950	194	95	
Pruntrut	29	153		73900	1380	60	
Total	256	304		684813	12370	74	

Es verursachten somit die in den verschiedenen Forstkreisen während des Jahres 1867/68 ausgeführten Auforstungen in Staatswaldungen durchschnittlich per Jucharte folgende Kosten mit Inbegriff der Pflanzenwerthe:

Oberld. Thun. Mittelld. Emmenth. Seeld. Erguel Pruntrut.

Fr. Rp. Fr. Rp. Fr. Rp. Fr. Rp. Fr. Rp. Fr. Rp.
101. 55. 56. 28 44. 59. 45. 34. 31. 49. 16. 81. 47. 60.
somit durchschnittlich per Jucharte Fr. 48. 32.

Es wurden Pflanzen verkauft:

in den Jahren 1831—1840	Durchschnittlicher jährlicher Geldertrag.
1841—1850	Fr. 168. 37
1851—1860	" 1365. 70
1861—1867	" 4225. 08
1868	" 5975. 17
	" 4717. 27

Saat- und Pflanzschulen.			Ertrag der Saat- und Pflanzschulen.					
Gämen.	Verschulung	Kosten.	Anschlagpreis der verwen- ten Pflanzen.	Netto-Erlös durch Pflan- zenverkauf.	Summa.			
Pfd.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
209	81240	1372	86	682	73	702	45	1385
255	253734	1979	23	451	80	848	82	1300
297	225178	1434	38	567	69	1056	11	1623
966	163193	2555	75	1191	75	682	79	1874
211	180010	1205	3	742	50	1148	85	1891
77	28545	479	53	57	75	138	70	196
286	202000	1589	40	308	50	139	55	448
2301	1135900	10616	18	4002	72	4717	27	8719
								99

Tarif für zu verkaufende Waldpflanzen:

Nicht verschulte. Verschulte.
für im Kanton.

Nothtannen, Weißtannen,

Dählen per 1000 Stück Fr. 4 Fr. 6

Lärchen : : : : 6 10

Weymouthskiefer : : : : 10 15

Arven : : : : 20 30

Buchen, Ahornen, Erlen, Ulmen, Birken,

Rosßkastanien, Götterbaum &c. : 10 15

Da hin und wieder aus den Saatschulen des Staates ein- und zweijährige Pflanzen zum Verschulen an Gemeinden und Körporationen verkauft werden, so wurde der bisherige Tarif für unverschulte Pflanzen dahin vervollständigt, daß 1000 Stück einjährige Fr. 3 und die zweijährigen Fr. 2 unter dem vorgeschriebenen Tarif für die unverschulten 3—4jährigen Pflanzen abgegeben werden sollen.

An dem durch den Wirthschaftsplan festgestellten jährlichen
Estat der Staatswaldungen von 18,000 Normalfläster
wurde auch dieses Jahr strengstens festgehalten.

Derselbe vertheilt sich folgendermaßen unter die 7 Forstkreise:

Overland	900	Normalfläster	Erguel	3000	Normalfläster
Thun	2100	"	Pruntrut	3400	"
Mittelland	2700	"		6400	"
Emmenthal	3700	"			
Seeland	2200	"			
	11,600				
		Alter Kanton	11,600	Normalfläster.	
		Neuer Kanton	6400	"	
			18,000	Normalfläster.	

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:

Jahr	Brennholz.		per Cubifuß.	
	Raumfläster Normalfläster			
	zu 75 C.'	zu 100 C.'		
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Rp.	
1859	18. 96	25. 28	40,8	
1860	18. 43	24. 57	43,0	
1861	18. 20	24. 27	47,0	
1862	17. 52	23. 36	45,2	
1863	17. 43	23. 34	46,6	
1864	18. 43	24. 57	46,7	
1865	18. 80	25. 07	45,1	
1866	18. 28	24. 37	40,9	
1867	18. 36	24. 48	43,0	
1868	16. 65	22. 21	42,9	

Bau- und Brennholzpreise sind somit während des Wirthschaftsjahres um etwas gesunken.

Selbstverständlich varirt der durchschnittliche Holzerlös in den einzelnen Forstämtern nicht unmerklich, worüber nachstehende Tabelle Auskunft ertheilt.

Durchschnittliche Holzpreise in den verschiedenen Forstkreisen:

	Brennholz.		Bauholz	Durchschnitt.
	Raumflstr. zu 75 C.'	Normalflstr. zu 100 C.'	per Fuß.	v. Brenn- u. Bauholz
Oberland	Fr. Rp. 22. 76	Fr. Rp. 30. 37	Rp. 34	Fr. Rp. 31. 41
Thun	14. 49	19. 24	45	31. 15
Mittelland	15. 19	20. 27	41	29. 25
Emmenthal	17. 14	22. 87	50	32. 98
Seeland	18. 45	24. 61	44	29. 43
Erguel	16. 60	22. 15	36	27. 57
Pruntrut	15. 28	20. 39	40	25. 24
Kanton	16. 65	22. 21	42,9	29. 30

Im alten Kanton:

Im Jura:

Brennholz, durchschnittl. Fr. 22. 76 Brennholz, durchschnittl. Fr. 21. 37
Bauholz, " " 45. — Bauholz, " " 39. —

Es erzeigt sich hieraus, daß die Holzpreise im alten Kanton noch immer über denjenigen im Jura stehen, indem der Unterschied im Brennholz per Klafter Fr. 1. 39, im Bauholz per Kubikfuß 6 Rp. beträgt.

Die höchsten Brennholzpreise aller Forstkreise zeigt das Oberland, und die höchsten Bauholzpreise kommen vor im Emmenthal.

Die niedrigsten Brennholzpreise hat der Forstkreis Thun und die niedrigsten Bauholzpreise der Forstkreis Oberland.

Die Neuermessungen der noch ausstehenden Staatswaldungen nach der Instruktion vom 10. August 1860, welche für die geometrische Aufnahme die Polygonar-Methode vorschreibt, haben auch in diesem Jahre ihren regelmäßigen Fortgang genommen.

3. Rechnungsverhältnisse.

Die Rechnung der Staatsforstverwaltung vom 1. Oktober 1867 bis 30. September 1868 weist folgende Ergebnisse nach:

Einnahmen.

	Normalklafter.	Fr. Rp
Holzschlag aus freien Staatswaldungen	18,000	535,182 13
Staatsantheil aus Rechtsamewaldungen	45,5	1,122 20
zusammen	18,045,5	536,304 33

davon gehen ab:

die Lieferungen an Berechtigte, Armenholz &c.	bleiben	1,059,9	24,935	39
		16,985,6	511,368	94
die Nebennutzungen steigen an auf			59,014	42
			570,383	36

A u s g a b e n.

Kosten der Centralverwaltung	Fr. 7,297	27
Kosten der allgemeinen Forstverwaltung	Fr. 40,126	16
	Fr. 47,423	43

Wirtschaftskosten.

Waldkulturen	Fr. 19,135	24
Weganlagen	Fr. 12,038	09
Holzrüstlöhne	Fr. 92,900	14
Hutlöhne	Fr. 29,697	80
Staats- und Gemeindeabgaben	Fr. 33,386	52
Verschiedenes	Fr. 5,594	70
	Fr. 192,752	49
	Fr. 240,175	92
Wirtschaftsertrag	Fr. 330,207	44
gegenüber dem Budget ein Minderertrag von	Fr. 18,042	56

Dieser Ausfall, der auf den ersten Anblick etwas befremden dürfte, hat seine Entstehung nicht etwa in einer besondern Vermehrung der dießjährigen Ausgaben, denn dieselben sind sich gleich geblieben, sondern in dem gegen andere Jahre bedeutend zurückgebliebenen Nettoertrag des Holzschlages aus freien Staatswaldungen.

Der Holzschlag aus freien Staatswaldungen betrug bei gleichem Abgabesatz von 18,000 Normalflaſtern:

im Jahr 1865	Fr. 550,505
" " 1866	Fr. 568,309
" " 1867	Fr. 569,290
" " 1868	Fr. 535,182

somit um Fr. 34,112 weniger als das letzte Jahr, was hauptsächlich dem bedeutenden Sinken der Brennholzpreise zuzuschreiben ist. Selbstverständlich kann dieser Umstand der Forstverwaltung nicht zur Last gelegt werden, da sie nicht im Falle ist, weder die Nachfrage nach Holz überhaupt, noch die im Holzhandel vorkommenden Schwebungen zu ihren Gunsten zu reguliren.

Für die Veränderungen im Kapitalwerth der Staatswaldungen wird auf nachstehende Tabelle verwiesen.

**Amtsbezirksweise Zusammenstellung
der Kapitalschätzungen sämtlicher Staatswaldungen.**

Amtsbezirk.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1868.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1869.	
	Fläche.	Schätzung.	Flä. Fr.	Flä. Fr.	Flä. Fr.	Flä. Fr.	Fläche.	Schätzung.
Arberg	1258	887184	—	—	—	—	1258	887184
Arwangen	788	807512	—	—	—	—	788	807512
Bern	1216	821729	15	11929	1	1000	1230	832658
Büren	77	66393	—	—	—	—	77	66393
Burgdorf	1518	1139278	—	—	3	3310	1515	1135968
Delsberg	3387	1284203	—	—	—	—	3387	1284203
Erlach	571	580526	—	—	—	—	571	580526
Fraubrunnen	1075	1003849	—	—	—	—	1075	1003849
Frutigen	436	49887	200	8400	—	—	636	58287
Interlaken	2077	585209	—	—	84	20830	1993	564379
Konolfingen	2063	1113255	33	14950	—	—	2096	1128205
Laufen	1312	468653	—	—	—	—	1312	468653
Laupen	790	410792	—	648	—	—	790	411440
Münster	4574	1776851	—	—	—	—	4574	1776851
Nidau	749	718756	—	—	—	—	749	718756
Oberhasle	316	71675	—	—	30	3000	286	68675
Pruntrut	1634	652180	—	—	—	—	1634	652180
Saanen	126	22877	—	—	—	—	126	22877
Schwarzenburg	1419	633281	24	7500	—	80	1443	640701
Seftigen	743	729434	—	—	—	—	743	729434
Signau	1081	446854	—	—	—	—	1081	446854
Niedersimmenthal	1008	260332	—	—	—	—	1008	260332
Obersimmenthal	789	185764	—	—	—	—	789	185764
Thun	530	222788	—	100	—	—	530	222888
Trachselwald	666	495312	—	—	14	18025	652	477287
Wangen	175	122877	—	—	—	—	175	122877
	30378	15557451	272	43527	132	46245	30518	15554733

תְּהִלָּה שְׁלֵמָה שְׁלֵמָה שְׁלֵמָה שְׁלֵמָה שְׁלֵמָה
תְּהִלָּה שְׁלֵמָה שְׁלֵמָה שְׁלֵמָה שְׁלֵמָה שְׁלֵמָה

D. Forstpolizei-Verwaltung.

Waldtheilungen unter Berechtigte sind keine neuen vorgekommen. Es wurden zur bleibenden Urbarmachung bewilligt 255 Juch. 13,708□' dagegen nach § 3 des Gesetzes wieder angepflanzt 190 " 23,189 " die Verminderung des Areals beträgt somit 64 Juch. 30,519□'

Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebühren bezogen an solchen waren noch verfügbar auf 1. Oktober 1867 zusammen Fr. 6,347 Fr. 25,348 83 Fr. 31,695 83

Im laufenden Jahre wurde zu forstpolizeilichen Kulturen verwendet:

in freien Staatswaldungen	Fr. 4,368 70
im Gebiet der Brienz Wildbäche	<u>Fr. 3,654 78</u>
	<u>Fr. 8,023 48</u>
bleiben verfügbar	Fr. 23,672 35

Verzeichniß

der im Forstjahr 1868 (1^{ten} Oktober 1867 bis 30^{ten} September 1868) ertheilten bleibenden Waldausreutungen.

Amtsbezirke	Bewilligungen	Bleibend auszureuten bewilligt.	Gegen				Gebühr.
			Such.	□'	Such.	□'	
Marberg . .	14	27	6,028	2	21,668	1,948	85
Marwangen . .	4	4	22,759	—	—	365	50
Bern . .	16	29	14,503	20	21,136	901	—
Burgdorf . .	7	25	6,557	3	37,635	990	95
Fraubrunnen .	5	10	33,631	—	—	867	35
Konolfingen .	4	9	11,300	8	36,900	55	—
Laupen . .	7	7	2,569	2	19,044	383	85
Nidau . .	1	—	10,000	—	—	20	—
Saanen . .	1	1	26,123	1	37,458	—	—
Sextigen . .	2	2	20,000	2	4,186	60	—
Signau . .	3	91	27,429	110	8,162	198	55
Thun . .	2	2	5,500	1	32,000	27	—
Trachselwald .	3	1	38,310	—	—	156	75
Wangen . .	4	41	28,999	36	5,000	608	20
Summa auszureuten bewilligt	255	13,708			6,583	—	
" gegen andere " Anpflanzungen	190	23,189					
Es wurden mehr aus- gereutet	64	30,519					
Druck- und Bureaukosten durch die Waldausreutun- gen veranlaßt					236	—	
Bleibt Ertrag in 1868 zu forstpolizeilichen Waldfulturen bestimmt					Fr. 6,347	—	

Zusammenstellung der von 1832 — 1868 bewilligten Waldaus-
reutungen, nach Abzug der als Aequivalent dagegen vorgenommenen
anderweitigen Waldanpflanzungen:

Von 1832 — 1856	durchschnittlich jährlich	232	Juch.
" 1857 — 1867	"	67	"
" 1868	"	64	"

Es steht somit in diesem Jahre die zur Aussreitung bewilligte Fläche unter dem Durchschnitt aus den vorhergehenden Jahren und weist nach, daß die Waldaussreutungen im Abnehmen begriffen sind. Bringt man die vom Staate aufgeforsteten Weiden mit in Rechnung, so zeigt sich, daß während den letzten 10 Jahren das Waldareal nicht vermindert, sondern gegentheils vermehrt wurde.

Wirtschaftspläne für Gemeinde- und Korporations-Waldungen.

Vom Regierungs-Rath wurden im Wirtschaftsjahr 1868 genehmigt die Wirtschaftspläne folgender Gemeinden:

Bözingen, Bévilard, Buix, Champoz, Courfaivre, Erlach, Ersigen, Gondiswyl, Lengnau, Lyß, Malleray, Perrefitte, Renan, Tschugg.

Zusammen 14 Gemeinden mit 6453 Jucharten.

In 'Ausführung sind die Waldungen folgender Gemeinden:

Aarwangen, Attiswyl, Bassécourt, Bäriswyl, Belp, Bourrignon, Boécourt, Bleienbach, Bressaucourt, Brügg, Bümpliz, Corcelles, Cormoret, Courtetelle, Courtelary, Courtemaiche, Courroux, Damphreux, Dachseldgen, Därligen, Delsberg, Diesse, Eschert, Ederischwyl, Epiquerez, obere Gurnigelwälder, Gurzelen, Genevez, Gals, Grellingen, Kallnach, Laupen, Lozswyl, Lugnez, La Tour, Lyßbach, Madiswyl, Mettenberg, Movelier, Monible, Montsevelier, Montignez, Müntschemier, Nenzlingen, Neuenstadt, Nods, Noirmont, les Bois, Nieder-Bipp, Ober-Bipp, Oberhofen, Oberwyl, Orvin, Plagne, Pontenet, Roggwyl, Rosches, Roggenburg, Röschenz, Riggisberg (Einwohnergemeinde), Riggisberg (innere Ortschaft), Rütschelen, Safnern, Sexeten, Schwarzhäusern, Seedorf, Seftigen, Sornetan, Sorvilier, Soubey, Souboz, Soulei, Schoren, Thörigen, Thunstetten, Tramelan-dessous, Unterseen, Undervelier, Vauffelin, Vermes, Viques, Wattenwyl, Wynau,

Zusammen 83 Gemeinden mit 50,438 Jucharten.

Eingeleitet und in Untersuchung:

Alle, Arni und Biglen, Bannwyl, Boncourt, Breuleux, Bunschen, Blumenstein, Charmoille, Chatillon, Courchavon, Courtedoux, Dam-

vant, Develier, Enfers, Epaubillers, Fraubrunnen (Rechtsamebesitzer,) Fontenais, Frégiecourt, Goumois Gurnigelwald (untere), Hilterfingen, Hintereggen, Ligerz, Leuzigen, Lüscherz, Miécourt, Montabon, Montfaucon, Montfavergier, Mullen, Muriaux, Ocourt, Peuchapattes, Pfaffenried, Pleigne, Pleujouse, Pommerats, Pruntrut, Rebévelier, Rébeuvelier, Rossemaison, Rüeschegg, Saignelégier, Scheuren- und Meienried, St. Ursanne, Twann, Vellerat, Waldried, Wilderswyl, Wimmis.

Zusammen 51 Gemeinden mit 23,724 Fucharten.

Folgende Gemeinden sind in der Vermessung begriffen:

a. Forstkreis Mittelland:

Wattenwyl, Seftigen, Gurnigelwaldungen.

b Forstkreis Emmenthal.

Oberbipp, Niederbipp, Altiswyl, Aarwangen, Schwarzhäusern, Voizwyl, Madiswyl, Rütschelen, Bleienbach.

Im Ganzen zirka 8000 Fucharten.

Folgende Gemeinden sind vermessen worden:

a. Forstkreis Oberland.

Unterseen, Därligen, Seereten.

b. Forstkreis Mittelland.

Belp, Laupen.

c. Forstkreis Seeland.

Safern, Kallnach.

d. Forstkreis Emmenthal.

Großhöchstetten, Zäziwyl, Roggwyl, Wyhau.

Im Ganzen zirka 6000 Fucharten.

Zusammenstellung

der im Forstjahr 1867/68 ertheilten Holzschlags- u. Ausfuhrbewilligungen im alten Kantonstheil.

Amtsbezirke	Brennholz		Bauholz.	Sagholz.	Eichen.	Nutzholz.
	Buchen	Tannen				
Arberg	.	.	3349	.	84	20000
Arwangen	.	.	2195	.	.	.
Bern	.	.	6443	.	20	.
Büren	.	.	160	.	.	.
Burgdorf	120	20	7806	.	542	3000
Fraubrunnen	.	.	2382	.	494	2
Frutigen	.	220	100	.	.	.
Interlaken	85	195	680	.	.	.
Konolfingen	.	.	6756	.	.	1923
Laupen	.	.	1675	.	70	.
Oberhasle	.	.	290	.	.	.
Saanen	.	110	6630	80	.	.
Schwarzenburg	.	.	520	.	.	.
Sextigen	80	.	1866	.	.	.
Signau	160	140	25695	.	.	2752
Niedersimmenthal	.	.	1959	.	250	350
Obersimmenthal	20	.	4425	.	.	.
Thun	.	100	5978	225	.	.
Trachselwald	.	.	6156	.	.	.
Wangen	50	500	1135	.	160	.
Total	515	1285	86200	305	1620	28027

Die Rechnung der Forstpolizeiverwaltung ergibt :

An Ausgaben	Fr. 38,160 51
" Einnahmen	" 12,076 90
	Mehrausgaben Fr. 26,083 61
Mehr als das Budget 11,083. 61.	

Verzeichniß
der Forstpolizei-Straffälle im Forstjahr 1868.

A m t s b e z i r k e.	Zahl der Straffälle	Gesprochene Bußen
Alberg	340	Fr. 1495 Rp. 90
Altwangen	122	846 —
Bern	1234	3839 50
Biel	93	576 70
Büren	94	320 50
Burgdorf	197	1131 —
Courtelary	101	3967 34
Delsberg	82	346 30
Erlach	52	143 10
Fraubrunnen	108	462 20
Freibergen	35	722 35
Frutigen	54	280 20
Interlaken	217	799 60
Konolfingen	135	673 75
Laufen	54	168 35
Laupen	185	840 —
Münster	84	510 35
Neuenstadt	17	187 43
Nidau	120	421 90
Oberhasle	139	474 50
Pruntrut	144	1071 90
Saanen	—	—
Schwarzenburg	155	480 44
Seftigen	184	937 50
Signau	55	611 —
Niedersimmenthal	100	775 —
Obersimmenthal	34	160 —
Thun	458	2585 50
Trachselwald	61	312 50
Wangen	65	1520 —
Total	4719	26,660 81

Die im vorigen Jahr gegründete Forstbibliothek ist mit Verwendung des jährlich hiefür festgesetzten Kredites, sowie durch eine sehr verdankenswerthe Schenkung des Herrn Kreisoberförsters Manuel in Burgdorf um einige interessante Werke naturwissenschaftlichen und forsttechnischen Inhaltes vermehrt worden und erfreut sich eines ziemlich zahlreichen Zuspruches.



Domänen-Verwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Beschlüsse etc.

Der Große Rath hat am 2. Dezember 1868 bei Berathung des Finanzberichtes mit großer Mehrheit beschlossen:

„Der Regierungsrath wird eingeladen, die Veräußerung alter Domänen, welche nicht zu Staatszwecken dienen, mit Beförderung einzuleiten.“

„Von dem Erlös der veräußerten Domänen wird der Betrag der gegenwärtigen Kapitalschätzung der Domänenkasse zugewendet und der Mehrerlös der laufenden Verwaltung.“

Über die Vollziehung dieser wichtigen Schlußnahme wird die Domänendirektion dem Großen Rath im Laufe des Jahres 1869 eine Vorlage unterbreiten.

B. Verwaltung.

Die in diesem Jahre vorgenommenen Veränderungen im Areal- und Kapital-Bestand der Domänen sind in nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Vermehrung.	Capital-Schätzung.	
	Fr.	Rp.
1. Durch Tauschvertrag mit der Einwohnergemeinde Bern eine Parzelle Erdreich gegen das Bollwerk der Stadt Bern	2500	—
2. Zur Pfrunddomäne Dientigen, Ankauf von Brunnenwasser	280	—
3. Infolge Entwässerung des Haslethals resp. Tieferlegung des Brienzersee's, Anteil und Mehrwerth des Uechterngutes bei Interlaken	4071	70
4. Zur Pfrund Burgdorf für angekauftes Brunnenwasser	2500	—
Summa Vermehrung	9351	70

Verminderung.

Capital-Schatz.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Verkauf der Alp Iselten und der 4 Vorwaldweiden zur Schloßdomäne von Interlaken gehörend um . . .	152270	—	90784	09
2. Vom Pfrundgut zu Twann ein Stück Neben von 15,000 Quadratfuß an die dortige Einwohnergemeinde . . .	3000	—	1876	—
3. Von der Pfrunddomäne Walterswyl zur Vergrößerung des Kirchhofes ein Stück Erdreich von 2567 Quadratfuß um	64	20	56	73
4. Vom Pfrundgut Bévilard ein Niemen Land verkauft an Ab. El. Blanchard zu Malleray von 500 Quadratf. um	110	—	20	—
5. Von der Schloßdomäne Blankenburg:				
a. 28 Kinder- oder Kuhrechte an der Seebergalp			6086	96
b. 1 Maad im Gammerschall-Heuberg, hältet 8 Mannsmaad an Chr. Werren allié Lüdi, im Schlatt zu Zweifimmen, um .			840	58
	7630	—		
Summa Kapitalverminderung			99664	36
Der Mehrererlös der verkauften Domänen beträgt			63409	84

Die Mutationen in den Pachtverhältnissen sind aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.
Zusammenstellung der Pachtverträge.

Amtsbezirke.	Bestand d. Pachtverträge auf 1. Januar 1868.			Vermehrung.			Verminderung.			Bestand d. Pachtverträge auf 1. Januar 1869.			Bemerkungen.	
	Zahl der Verträge	Betrag		Zahl der Verträge	Betrag		Zahl der Verträge	Betrag		Zahl der Verträge	Betrag			
		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		
Aarberg	21	14700	23	2				412	5	23	14288	18		
Aarwangen	16	6693	—					1003	85	123	62533	65		
Bern														
Biel	123	63537	50											
Büren	—	—	—											
Burgdorf	10	2298	65											
Courtelary	23	14135	76											
Delsberg	8	1118	46											
Erlach	4	134	—											
Fraubrunnen	9	3391	75											
Freibergen	14	7915	58											
Frutigen	2	300	—											
Interlaken	8	4039	—											
Könolfingen	29	15831	56											
Laufen	12	6331	70											
Laupen	—	—	—											
Münster	13	4595	4											
Neuenstadt	9	1587	42											
Nidau	3	621	16											
Oberhasle	14	2674	78											
Pruntrut	9	1532	2											
Saanen	8	4102	46											
Schwarzenburg	7	4196	—											
Seftigen	10	2466	20											
Signau	13	5540	93											
Niederimmenthal	11	4361	89											
Oberimmenthal	16	8883	25											
Thun	13	3719	88											
Trachselwald	22	6580	41											
Wangen	15	5467	3											
	18	2912	69											
	460	200168	35	10	2823	54								

Diese Pachtzinsen betragen auf 31. Dezember

nach gegenwärtiger Zusammenstellung

Dazu: Ertrag des Galsbrünts
der Erlach-Schlossreben

Summa

1867.	1868.
200,168. 35.	197,255. 60.
2,018. 50.	2,328. 50.
709. 32.	1,579. 5.
	202,896. 17. 204,163. 15.

C. Ausscheidung des Großen Mooses.

Die Ausscheidung und Vertheilung des Großen Mooses unter die berechtigten Gemeinden ist durch den Spruch des Schiedsgerichtes vom 21. Mai 1864 und durch das Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 13. April 1866 in Kraft erwachsen. Im Verlauf des Jahres 1868 hat die definitive Ausmarchung der Moos-Antheile und die Abrechnung mit den beteiligten Gemeinden stattgefunden.

Nach dieser Abrechnung hat der Staat zu fordern:

A. Als Entschädigung für sein Obereigenthum am Großen Moose nach Art. 11 des schiedsrichterlichen Spruches . . .

B. An gemachten Vorschüssen:

1. Vorschüsse aus den Jahren 1856 bis 1859 an Kosten für die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse mit dem Kanton Freiburg . . .
2. Vorschüsse aus den Jahren 1860 und 1861 für Einleitungen zum Kompromiß und Planarbeiten . .
3. Vorschüsse aus den Jahren 1862 bis 1864 an Kosten für die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse durch das Schiedsgericht . . .
4. Nachträgliche Kosten . . .

Zusammen

Summa

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			20000	
	6386	86		
	2904	36		
	8047	30	—	
	246	81		
Zusammen	—	—	17585	33
Summa	—	—	37585	33

Nach Art. 27 und 28 des schiedsrichterlichen Entscheides haben folgende Gemeinden an die Kosten des Ausscheidungsverfahrens zum Voraus folgende Einschüsse zu leisten:

1. Die Gemeinde Ins für die 7,46 Fuch. Hubelholzli . Fr. 2238. und dessen Holzbestand „ 4359. für den Werth des Holzbestandes in den Reckeldornen . . .

Zum übertragen

6597	—		
------	---	--	--

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2. Die Gemeinde Erlach . . .	231			
3. Die Gemeinde Gals . . .	212			
4. Die Gemeinde Kampelen . .	37			
Nach Art. 18 des Entscheides haben ferner an die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu bezahlen:				
5. Die Gemeinde Aarberg . . .	75	—		
6. Die Gemeinde Kappelen . .	75	—		
Zusammen				
Es verbleiben somit nach Verhältniß der an die Gemeinden zugeschiedenen Einheits-Fucharten auf die Gemeinden zu vertheilen:				
Summa	7227	—	30358	33
			37585	33

Es haben somit zu bezahlen:

	Einschüsse.	Kosten.		Entschädigung.		Summa.			
		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.		
1	Bargen			693	80	1338	53	2032	33
2	Brüttelen			390	35	753	4	1143	39
3	Bühl			169	—	326	2	495	2
4	Epsach			248	75	479	85	728	60
5	Erlach	231	—	651	10	1255	87	2137	97
6	Finsterhennen			308	35	594	63	902	98
7	Gäserz			35	30	68	87	104	17
8	Gais	212	—	549	80	1060	70	1822	50
9	Gampelen	37	—	239	20	461	50	737	70
10	Golaten			303	50	585	46	888	96
11	Gurbri			252	30	486	74	739	4
12	Ins	6597	—	1380	55	2679	42	10656	97
13	Kallnach			856	30	1650	79	2507	9
14	Lüscherz			241	60	466	7	707	67
15	Mullen			92	85	179	7	271	92
16	Müntschemier			577	50	1113	50	1691	—
17	Niederried			238	5	459	18	697	23
18	Sisselen			527	20	1017	8	1544	28
19	Täuffeln und Gerlaingen			400	—	771	42	1171	42
20	Treiten			329	50	635	98	965	48
21	Tschugg			330	80	638	25	969	5
22	Vinelz			552	20	1065	30	1617	50
23	Walperswyl			387	—	748	47	1135	47
24	Wileroltigen			347	50	670	42	1017	92
25	St. Blaise et Cornaux			73	10	141	29	214	39
26	Champmartin, Cudrefin, Mur et Vallamand			182	73	352	55	535	28
27	Aarberg	75	—	—	—	—	—	75	—
28	Kappelen	75	—	—	—	—	—	75	—
Summa: Einschüsse		7227	—	—	—	—	—	—	—
Kosten . . .		10358	33	—	—	—	—	—	—
Entschädigung . . .		20000	—	—	—	—	—	—	—
Forderung des Staates . . .		37585	33	—	—	—	—	—	—

Die meisten Gemeinden werden diese Beträge bis zum 23. April 1869 bezahlen, denjenigen Gemeinden, welche mehr als 1000 Franken zu bezahlen haben, wurde die Vergünstigung eingeräumt, ihr Betreffniß in 2 Raten auszurichten, die erste auf 23. April und die Zweite auf 23. Oktober 1869.

Damit wäre endlich die schwierige Angelegenheit der Vereinigung und Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moose nach vielen Jahren zum definitiven Abschluß gelangt.

Das ausgedehnte Gebiet des Großen Mooses ist nun in das Eigenthum der anliegenden Gemeinden übergegangen, durch die Tieferlegung der Jura-Seen und die nachfolgende Kanalisation werden diese unabtränglichen Ländereien für die seeländische Bevölkerung zu einer Quelle lohnender Arbeit werden.

Es ist auch zum Schutze gegen die herrschenden Winde eine theilweise Aufforstung dieses Gebietes angeordnet worden.

D. Stadterweiterungsfrage.

In einer Konferenz zwischen den Delegirten der Regierung und des Gemeinderathes von Bern, im September dieses Jahres, wurden eine Verordnung über die Stadterweiterung und ein Reglement über die Bauten in den neuen Quartieren vorgelegt und berathen. Man einigte sich dahin, daß diese Vorlagen der Einwohnergemeinde Bern zur Annahme zu empfehlen seien und daß hierauf beim Großen Rathе durch Dekret die Genehmigung der Verordnung und die Ertheilung des Expropriationsrechtes nachzusuchen sei.

Die Vermessung des Stadtbezirks obenaus, welche hauptsächlich zum Zweck der Vorlage eines vollständigen Straßennetzplanes für die Vorländer der kleinen und großen Schanze angeordnet wurde, ist nun beendigt, es wird aber noch an der Zeichnung der bezüglichen Pläne gearbeitet.

Durch eine Uebereinkunft mit Herrn v. Wattenwyl-Guibert wurde eine der Schwierigkeiten, welche eine Verlängerung der Bundesgasse und der damit im Zusammenhange stehenden Entwicklung bei der kleinen Schanze noch entgegenstanden, auf einfache und zweckmäßige Weise beseitigt.

Durch den Beschluß des Großen Rathes vom 2. Dezember wird die Frage einer Veräußerung der Staatsdomänen in der Stadt neuerdings in den Vordergrund treten.

E. Regalien.

1. Jagd.

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt pro 1868 Fr. 24,539.

2. Fischerei.

Die Vereinigung der Fischereirechte auf Grundlage des Gesetzes vom 12. Dezember 1865 ist bald vollendet, dagegen geht es mit der Liquidation der Fischereirechte des Staates und Privatgewässer nur langsam vorwärts.

Der Reinertrag der Fischerei pro 1868 beträgt Fr. 5880. 99.

In einer Konferenz zwischen Delegirten der Kantone Basel, Aargau, Solothurn, Luzern, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen wurde ein Konkordat vereinbart über den Schutz der Fischerei auf Lachse, Aalchen und Forellen. Dieses Konkordat wird dem Grossen Rath in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

F. Landwirthschaftliche Schule.

Im Laufe des Jahres 1868 wurde weder durch Reglement noch Instruktionen an dem Gange oder der Einrichtung der Anstalt etwas abgeändert.

Im Lehrerpersonal traten auch nur wenige Veränderungen ein. Am Platze des Herrn Oberförster Frei, der letztes Jahr den forstlichen Unterricht besorgte, trat der Oberförster-Candidat Herr Rudolf Balsiger von Köniz, früherer Zögling der Waldbau-Abtheilung hiesiger Anstalt. Herr Balsiger ertheilt den forstlichen Unterricht mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit.

Herr Thierarzt König, der voriges Jahr den thierärztlichen Unterricht besorgte, erhielt von der hohen Regierung ein Stipendium, um sich im Auslande noch weiter in seinem Fache auszubilden. Herr Großrath Schneeberger, Thierarzt in Langenthal hatte nun die Freundschaft, den thierärztlichen Unterricht zu übernehmen. Seine reichen Erfahrungen und sein mannigfaltiges Wissen machen diesen Unterricht den Zöglingen besonders lieb.

Auf 1. Mai wurde eine Klasse Zöglinge entlassen, dieselbe zeichnete sich durch musterhaftes Vertragen und steten Arbeitsfleiß aus. Das Examen zeigte denn auch, daß dieselben ihre Zeit recht gut benutzt haben, obwohl die Klasse keine eigentlich sehr hervorragende Talente unter sich hatte.

Die sehr große Theilnahme am Examen von Seite der Bevölkerung, namentlich der landwirthschaftlichen, zeugte von dem regen Interesse für die Anstalt.

Die Anstalt zählt gegenwärtig Zöglinge:

in der ersten Klasse	.	16.
in der zweiten Klasse	.	20.
im Vorkurs	.	1.
und Praktikant	.	1.

Zusammen 38 Zöglinge.

Wenn schon das gesammte Personal der Anstalt sich im Allgemeinen einer sehr guten Gesundheit erfreute, so kamen dieses Jahr doch ernstere Krankheitsfälle vor, und ein Zögling der ersten Klasse, Johann Rohrer von Bolligen erlag nach längerer Krankheit einer Lungenentzündung, trotz der sorgfältigsten Pflege mehrerer Aerzte. Auch die Anstaltseltern mußte der Schmerz treffen, ihr jüngstes Kind durch den Tod zu verlieren. Die Gesundheit des Vorstandes der Anstalt ist, wenn nicht gerade schlimmer als in früheren Jahren, doch stets noch schwankend. Hausarzt ist Dr. Imobersteg in Kirchlindach.

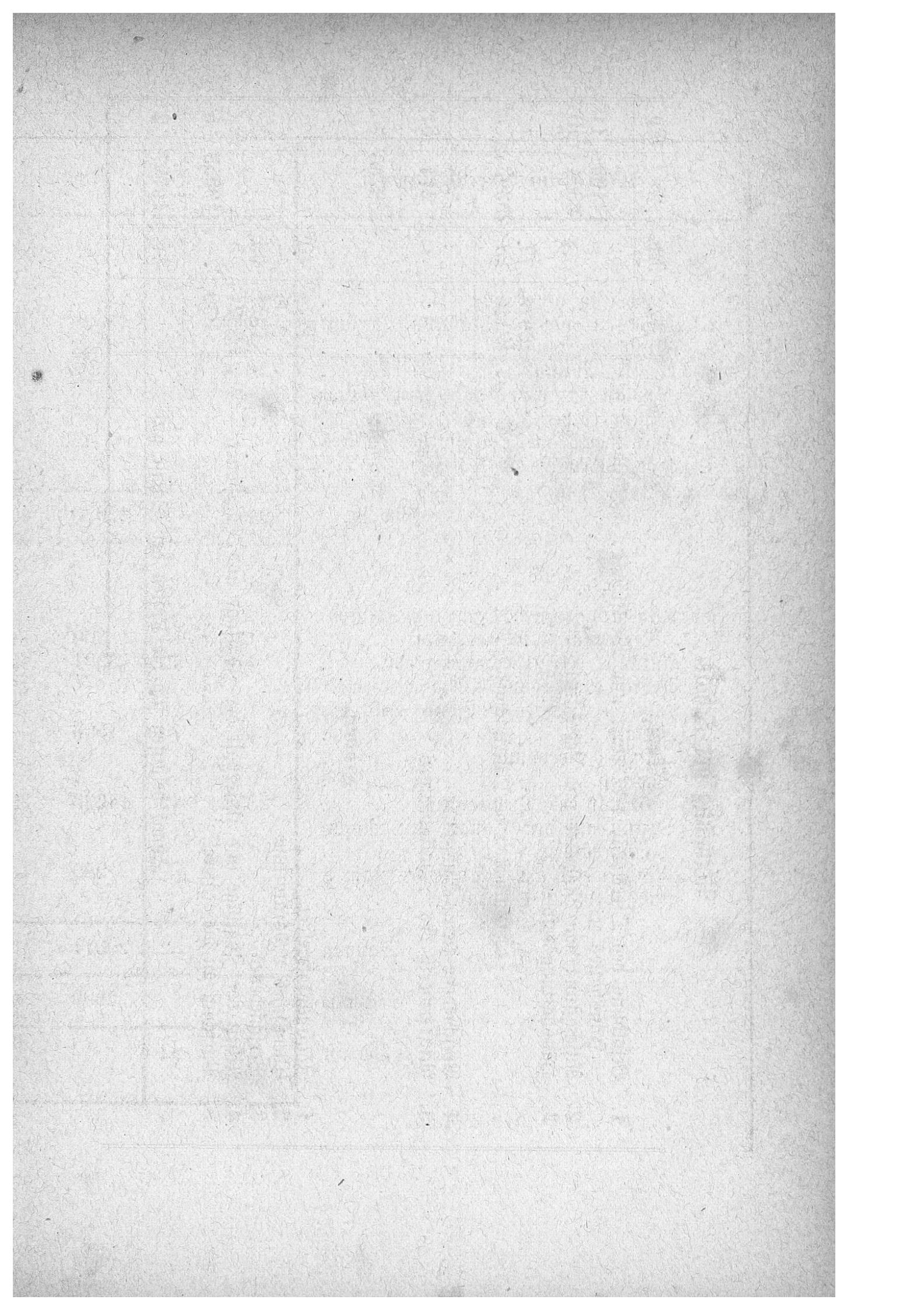
Die Handhabung der Disziplin bot keine besondern Schwierigkeiten dar; wir dürfen uns freuen, eine Schaar Jünglinge zu haben, die allermeist sich willig und gerne der Hausordnung fügen und sich des Zweckes ihres Hierseins klar bewußt sind.

Neue bauliche Einrichtungen wurden von den Baubehörden keine getroffen, wohl aber erstellte die Anstalt aus ihrem Kredit mit Genehmigung der Behörden ein größeres Gewächshaus, das Raum bieten soll theils zu mehr künstlicher Baumzucht, namentlich Veredlungen und theils zu Vegetationsversuchen für die Versuchsstation. Ein unumgänglich nothwendiger Bau zur Erstellung eines Waschhauses und eines Locals zur Aufstellung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen gelangte leider noch nicht zur Vorlage an die competenten Behörden.

Die finanzielle Lage der Anstalt kann als eine sehr befriedigende bezeichnet werden, wie nachfolgende Uebersicht zeigt:

Rechnung der Schule.

Goll.		Hab.		Gfr.		Rfp.		Gfr.		Hab.		Gfr.	
1.	Befolzung des Direktors, der Lehrer und Werfführer, Dienstboten des Haushaltes ^{rc.}	•	•	•	•	11193	11	•	•	•	•	•	•
2.	Wirthschaftung von Mobilier und Lehrmittel	•	•	•	•	2384	10	•	•	•	•	•	•
3.	Haushaltungskosten:	•	•	•	•	12976	77	28	25393	5	•	•	•
a.	Cassa	•	•	•	•	12416	28	•	•	•	•	•	•
b.	Guthaben der Wirthschaft	•	•	•	•	•	•	•	568	—	•	•	•
4.	Berschiedene kleine Missstände	•	•	•	•	•	•	•	211	81	•	•	•
5.	Minderwerth des Schulinventars	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
				Summa				Summa				Summa	
1.	Zöglingssortigebet	•	•	•	•	11274	10	•	•	•	•	•	•
2.	Chemisches Laboratorium	•	•	•	•	606	—	•	•	•	•	•	•
3.	Berschiedenes	•	•	•	•	1921	90	•	•	•	•	•	•
4.	Wirth der Zöglinge und Unterhalt der Zöglinge und Taglöchner	•	•	•	•	5321	5	•	•	•	•	•	•
5.	Vorbehalt an die Räferei	•	•	•	•	830	—	•	•	•	•	•	•
				39750		7						Gfr.	
												19797	
												2	



Wirthschaftsrechnung.		Pferde.		Rindvieh.	
S o l l.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Nöhertrag der Ernte					
2. Molkereiprodukte, Mästung, Verkauf	200	—	15528	40	
3. Düngererzeugnisse	675	—	6500	—	
4. Arbeitsleistung	2076	—	592	—	
5. Gewinn auf dem Handel mit Magazinvorräthen					
6. Mehrwerth am Schlusse des Jahres	250	—			
7. Einnahmen in der Käferei					
Summa.		3201	—	22620	40
H a b e n.					
1. Allgemeine Kosten, Pachtzins, Steuern, Reparaturen, Melioration	150	—	300	—	
2. Ankäufe, Arznei, Sommerlohn	178	70	3591	80	
3. Arbeitsverwendung, Pflege der Haustiere, Arbeiten im Haus, Feld und Wald	405	70	1606	—	
4. Düngerverwendung					
5. Saatgut					
6. Unterhalt des Viehstandes					
7. Verlust auf den Handel mit Magazinvorräthen	2852	42	14233	30	
8. Minderwerth am Schlusse des Jahres			280	—	
9. Ausgaben für die Käferei					
Summa		3586	82	20011	10
Gewinn				2609	30
Verlust		385	82		

Summarischer Vergleich.

	Rohertrag.		Kosten.			Reingewinn.
1861	Fr. 41,725	85	Fr. 38,525	75	Fr. 3,173	10
1862	» 45,358	96	» 41,254	84	» 4,104	12
1863	» 49,023	17	» 45,919	46	» 3,105	71
1864	» 56,862	49	» 49,814	74	» 7,047	75
1865	» 59,360	74	» 55,366	24	» 3,994	50
1866	» 53,962	48	» 49,346	98	» 4,615	50
1867	» 76,332	08	» 69,246	80	» 7,085	28
1868	» 96,893	21	» 87,506	17	» 9,387	04

Die günstigsten Ergebnisse der Wirtschaftsrechnung seit dem Bestehen der Anstalt liefert das verflossene Jahr. Das überall segensreiche Jahr gab reiche Ernten an Körnerfrüchten (700 Malter) und an Knollengewächsen; nur die Futterernte blieb eine mittlere. Wie frühere Jahre zeigt auch der Rindviehstand einen ansehnlichen Reingewinn.

Die Auslagen der Schule belaufen sich auf . Fr. 19,797. 02.

Wenn man davon den Reingewinn der Wirtschaft abzieht " 9387. 04.

so belaufen sich die Nettokosten der Anstalt auf . Fr. 10,409. 98.

Chemische Versuchsstation.

Die Versuchsstation erhielt im Jahr 1868 15 Wasser, 7 Milche, 1 Milchpulver, 1 Bier, 1 polizeilich mit Beschlag belegten Branntwein, 16 Dünger und 15 Gesteinsarten zur Untersuchung und zwar theilweise zur vollständigen Analyse eingesandt. Nebstdem hatte sie eine große Anzahl Branntweine zu untersuchen, wobei meistentheils deren Gehalt an Kupfer quantitativ bestimmt wurde.

Von wissenschaftlichen Arbeiten mag vorerst die im Auftrage der Badebesitzer unternommene Analyse der Weissenburgerquelle erwähnt werden, die in wenigen Tagen zum Abschluß gelangt, und die zweifelsohne der Versuchsstation weitere Arbeiten ähnlicher Art zuführen und damit auch eine größere Jahreseinnahme verschaffen wird. Ebenso wird im Laufe der nächsten Woche als 1 Theil der von der Tit. Kommission vorgesehenen „chemisch geologischen Beschreibung des Kantons Bern“, eine Arbeit über die das Hauptmassiv unserer Alpen bil-

denden Grünschiefer, zu Ende gebracht. Die Wahl gerade dieses Gebietes geschah einmal auf Wunsch der bernischen Geologen in Rücksicht auf die Unkenntniß über die chemische Natur dieser Schiefer und die bevorstehende Bearbeitung dieses Gebietes für den geologischen Atlas einerseits, anderseits in Hinsicht auf das häufige Vorkommen des Grünschiefer in den Schuttablagerungen des flachen Landes und ihrer dahерigen Bedeutung für die Landwirthschaft.

Infolge dieser verschiedenartigen Arbeiten mußten jene über die Labflüssigkeit, sowie die Käsefabrikation überhaupt in Etwas zurücktreten, weil die fortwährenden Störungen und Unterbrechungen einer derartigen Untersuchung nicht günstig sind. Doch wurden die meisten der im vorigen Jahre angestellten Versuche aufs neue wiederholt und sollen nach Möglichkeit weiter geführt werden.

Die im vorjährigen Programme vorgesehenen wissenschaftlichen Vegetationsversuche sind bis zur Beendigung des Glashauses verschoben; diejenigen über chlorophyllhaltige Schmarotzerpflanzen haben ein negatives Resultat ergeben.

Die Beendigung und Weiterführung der begonnenen Arbeiten sowohl, wie der bis jetzt bloß projektiven, wird die Aufgabe der Versuchsstation pro 1869 sein. Zudem beabsichtigt die Station, im Verein mit Herrn Direktor Matti Düngungsversuche bestimmter Art im Laufe dieses Jahres auszuführen. Auch hat sie auf eine Anfrage des alpwirthschaftlichen Vereins bereitwilligst die Leitung der Alpen-Versuchsstation Groß-Imberg im Entlebuch übernommen, und ebenso der vereinigten Rebgesellschaft von Twann und Ligerz ihre Mithilfe zur Untersuchung über die Ursache des sogenannten „Verderbers“ zugesagt.

Endlich hat sie zur Controlirung des Düngermarktes ähnliche Verträge, wie mit der Basler Guanosfabrik mit der Fabrik von aufgeschlossenem Guano, Firma Ohleindorff u. Cie. in Hamburg und deren Filiale Lang u. Cie. in Mannheim abgeschlossen. Noch ist zu bemerken, daß auch in diesem Jahr, besonders von Seite Industrieller, vielfache Anfragen und Gesuche um Gutachten an die Station gerichtet und dieß denselben stets bereitwilligst entsprochen wurde. Vorträge wurden von der Versuchsstation zwei gehalten, die eine „über künstlichen Dünger“ in Langnau, die andere „über die Bedeutung der Chemie für die Milchwirthschaft in Glarus.“

Mit April trat ein Wechsel in der Person des Assistenten ein, indem an die Stelle des abgehenden Herrn Altheer Herr Carl Aebi trat, der derzeit mit einer ausführlichen, interessanten Arbeit über Knochen beschäftigt ist.“

An Spezialkursen hatte die Anstalt:

- a. Einen Käserkurs, an welchem jedoch nur 2 junge Männer Theil nahmen. Verschiedene Gründe veranlaßten dieselben, vor der festgesetzten Zeit den Kurs zu verlassen.
- b. Einen Flachs bereitungskurs, der 14 Tage dauerte und an welchem 16 Männer Theil nahmen, worunter 3 Lehrer, zwei gewisse Zöglinge der Anstalt. 4 Theilnehmer gehörten andern Kantonen an. Die Kurstheilnehmer erhielten theoretischen Unterricht über den Anbau und Bereitung des Flachses und machten unter der Anleitung des Flachsbaulehrers Herrn Hulders alle praktischen Arbeiten, die zur Flachs bereitung gehören, mit. Es zeigte sich fast ohne Ausnahme die regste Theilnahme und mehrere der Theilnehmer blieben auch seither durch mündlichen und schriftlichen Verkehr mit der Anstalt in Verbindung, um sich noch weiter mit dem erwähnten Verfahren bekannt zu machen.

An verschiedenen Orten haben dieselben auch an Vereinsversammlungen Vorträge über diese neue Flachs bereitung art gehalten.

Der Flachsbaulehrer Herr Hulders wurde auch von landwirthschaftlichen Vereinen unsers Kantons und der Direktion des Innern des Kantons Aargau angegangen, mit Rath und That bei der Einführung der belgischen Flachs bereitung an die Hand zu gehen, was denn auch bereitwilligst zugegeben wurde. So viel scheint sicher zu sein, daß bei einer sorgfältigen Wahl des Röstwassers hier ein Flachs produkt erzielt werden kann, das den belgischen Flachsen nicht viel nachsteht.

III. Vermessungswesen.

A. Gesetze, Verordnungen, Instruktionen etc.

Zwei Verordnungen über die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren und deren Vermarchung, sowie über die Vermarchung der Flurparzellen liegen im Entwurf.

Das Konkordat über Freizügigkeit der patentirten Geometer ist nach Genehmigung des Bundesrathes auf 1. März 1868 in Kraft getreten. Demselben sind nun definitiv beigetreten die Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Aargau, Thurgau, Solothurn, Schaffhausen und Baselstadt.

Zur Abhaltung der Prüfung sowie zur Patentirung der tüchtig erfundenen Aspiranten wird eine Prüfungskonferenz aufgestellt, in welche die Regierung eines jeden Konkordatskantons ein Mitglied wählt. Die Mitglieder der Prüfungskonferenz ernennen einen Präsidenten, einen Aktuar und überdies einen Prüfungsausschuss von drei Fachmännern in oder außer ihrer Mitte. Sämtliche Wahlen werden auf 3 Jahre getroffen.

Die konkordatsgemäß patentirten Geometer sind in gleicher Weise berechtigt, im ganzen Umfange des Konkordatsgebiets sich nach Mitgabe ihres Patentes für jede Art von Vermessungen zu bewerben und dieselben auszuführen. Um für alle Vermessungen ein möglichst gleichmäßiges Verfahren einzuführen und für die Richtigkeit derselben die nöthigen Garantien zu erhalten, ist eine für alle Geometer verbindliche Vermessungs-Instruktion aufgestellt worden.

Im Gebiete der Konkordatskantone sollen Vermessungen von Grund und Boden, für welche amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen werden will, von nun an nur von solchen Geometern ausgeführt werden, welche hierfür ein Patent erworben haben.

In den Prüfungsausschuss wurden gewählt die Herren:

Wild, Professor in Zürich,	}	als Mitglieder.
Kohr, Kantonsgeometer in Bern,		
Denzler, Katasterdirektor in Solothurn,		
Rebstein, Professor in Frauenfeld,		
Bringolf, Straßeninspektor in Schaffhausen,	}	als Suppleanten.
Dangel, Zeughäusinspektor in Luzern.		

Als Konkordatsgeometer wurden im Laufe des Jahres 22 Berner und 15 Schweizer aus andern Kantonen patentirt.

B. Kartirungsarbeiten.

1. Topographische Arbeiten.

Auf diesem Gebiete sind ausgeführt worden:

- a. Die Triangulation 2. und 3. Ordnung im eidg. Blatt VII., so weit dasselbe den alten Kantonstheil umfaßt;
- b. die oberirdische Versicherung dieser Dreieckpunkte;
- c. die Vollendung des topographischen Blattes Burgdorf, 4 Quadratstunden;
- d. Ergänzende topographische Aufnahmen und Nachtragungen im Mittelland und Oberland

im Maßstab 1 : 25,000:

- | | |
|---------------------|------------------|
| 1. Blatt Mühleberg, | 4. Blatt Wohlen, |
| 2. " Münchmier, | 5. " Bolligen. |
| 3. " Laupen. | |

im Maßstab 1 : 50,000.

- | | |
|-----------------------|---------------------|
| 1. Blatt Grindelwald, | 4. Blatt Meiringen, |
| 2. " Lauterbrunnen, | 5. " Brienz, |
| 3. " Berglistock, | 6. " Interlaken. |

- e. Beginn der topographischen Aufnahmen im neuen Kantonstheil im $\frac{1}{25,000}$ tel Maßstab.

Im Hinblick auf diese letztere Arbeit wurde, gestützt auf den Beschuß des Regierungsrathes vom 4. Mai 1868, der nachfolgende Vertrag zwischen den Abgeordneten der Regierung, Herrn Regierungsrath Weber, und dem Abgeordneten des eidg. Militärdepartements, Herrn Oberst Siegfried, unter Ratifikationsvorbehalt der beidseitigen kompetenten Behörden abgeschlossen:

Art. 1.

Die topographischen Aufnahmen im Gebiet des bernischen Jura werden im Maßstab von 1 : 25,000 tel von der Eidgenossenschaft ausgeführt und mit 1868 begonnen.

Art. 2.

Der Kanton Bern übernimmt die Hälfte der Kosten dieser Aufnahmen.

Nach erfolgter Ratifikation wurden die bezüglichen Vorarbeiten sofort in Angriff genommen und es konnten auch in kürzester Zeit 7 In-

genieur-Topographen die definitiven Aufnahmen beginnen. Gegenwärtig sind folgende Sektionen in Arbeit: Pruntrut, St. Ursanne, Montfaucon, Untervelier, St. Imier und Chasseral, zusammen 19 Quadratstunden. Sämtliche Blätter werden im Afferd ausgeführt, nach den gleichen Grundsätzen und Vorschriften wie die übrige Aufnahme des Kantons Bern im Maßstab von 1:25,000.

2. Herausgabe der Kantonskarte.

Die Unterhandlungen mit dem eidgenössischen Stabsbureau über ein gemeinschaftliches Vorgehen in der Herausgabe der topographischen Originalblätter der Generalstabskarte haben rasch zu einem Einverständniß geführt. Die vereinbarten Grundlagen sind im Dezember 1868 durch Bundesbeschuß geregelt worden.

Der Bundesbeschuß lautet:

Art. 1.

Die Eidgenossenschaft übernimmt die Publikation der topographischen Aufnahmen im Originalmaßstab und beteiligt sich an den daherigen Kosten nach folgenden Grundsätzen:

Art. 2.

Die Publikation geschieht nach einem einheitlichen Plane. Die Herausgabe eines jeden Blattes hat die Revision, Ergänzung oder Umarbeitung der Aufnahme vorzugehen.

Art. 3.

Die Herausgabe erfolgt nur, insofern sich Behörden, Gesellschaften oder Privaten vertragsmäßig verpflichten, die Hälfte der Kosten der ersten Erstellung (Stich und Druck) zu übernehmen.

Art. 4.

Die Reihenfolge der Publikation wird durch die abgeschlossenen Verträge (Art. 3) geregelt.

Art. 5.

Der Bundesrath ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Durch die Bestimmung des Art. 3, wonach der Bund die Hälfte für Stich und Druck der Blätter übernimmt, wird dem Kanton Bern eine bedeutende Kostensparnis erwachsen.

Für die Publikationen im Maßstab von 1 : 50,000tel wurde das Blatt Grindelwald durch Herrn Leuzinger in Lithographie mit Farbendruck ausgeführt, für die Publikationen im 1 : 25,000tel besorgte Herr Mühlhaupt den Kupferstich des Blattes Mühlberg, ebenfalls in Farbendruck.

Beide Probeblätter dürfen im Allgemeinen als mustergültig angesehen werden und können der Aufstellung einer Zeichnungsnorm für sämtliche Publikationen als Grundlage dienen.

Die von der Eidgenossenschaft adoptirten Grundsätze in Bezug auf die technische Ausführung der Karte stimmen mit den schon früher von Seite des Kantons Bern aufgestellten Vorschriften überein. Es liegt somit dem definitiven Vertragsabschluß, sowie einem raschen Vorgehen in dieser Angelegenheit kein Hinderniß mehr im Wege und es wird die Herausgabe der einzelnen Blätter baldigst beginnen können.

Nach Mittheilung des eidg. Stabsbüreau soll der eidg. Budgetkredit pro 1869 für die Publikationen ausschließlich für die Arbeiten im Kanton Bern verwendet werden.

Für die Arbeiten des Jahres 1869 wurde folgendes Programm aufgestellt:

Topographische Arbeiten.

Fortsetzung der ergänzenden topographischen Aufnahmen und Nachtragungen im Mittelland und Oberland.

Fortsetzung der topographischen Neu-Aufnahmen im Jura.

Kantonskarte.

Verständigung mit dem eidg. Stabsbüreau über die Vervielfältigungsmethode und die technische Behandlung der einzelnen Blätter.

Definitiver Vertragsabschluß mit der Eidgenossenschaft bezüglich der gemeinschaftlichen Publikationen.

Beginn der Herausgabe der einzelnen Blätter.

C. Vorarbeiten zum Kataster.

I. Triangulation.

Winkelmessung. Nachdem die Beobachtungen für die Dreiecke 2. und 3. Ordnung über das Seeland, den Oberaargau und einen Theil des Mittellandes, in der ersten Hälfte dieses Jahres vollendet waren, wurde sofort an die Winkelmessung der Dreiecke 4. Ordnung geschritten, welche unmittelbar zum Anschluß der Parzellarvermessung für den Kataster dienen. Diese Netzlegung umfaßte haupt

sächlich das Gebiet der Juragewässer-Korrektion zwischen dem Bieler- und Neuenburger-See, sowie das Große Moos bis gegen Aarberg.

Überdies wurde noch die Triangulation für die Gemeindevermessung von Aarwangen beendigt, sowie die Anschlußtriangulationen für die Waldungen von Laupen, Niederbipp, Wattenwyl, Lozwyl, Rütschelen, Bleienbach, Attiswyl und die Gurnigelwaldungen. In Arbeit sind die Triangulationen für die Gemeinden Schwarzhäusern, und Madiswyl, sowie die Fortsetzung der Seelands-Triangulation.

Signalversicherungen. Sämtliche Signalpunkte wurden entweder schon vor oder während der Winkelmessung, jedenfalls aber unmittelbar nach derselben vorschriftsgemäß mit Steinen versichert. Die bezüglichen Verbal- und Dienstbarkeitsverträge werden successive angefertigt.

Dreiecks- und Coordinaten-Berechnung. Diese Arbeit wird in der Regel während des Winters vorgenommen, was denn auch hier in Bezug auf das oben angeführte Gebiet des Seelandes der Fall ist.

2. **Bemarchung der Gemeindegrenzen.**

Gestützt auf die Verordnung vom 14. Oktober 1867 wurde bis Ende dieses Jahres die Begehung folgender Grenzüge durch die betreffenden Regierungsstatthalter, die Gemeindesabgeordneten und den vom Staaate delegirten Geometern vorgenommen.

A m t s g r e n z e n.

Erlach-Nidau, bestehend aus den Gemeindsgrenzügen Siselen, Walperswyl, Siselen-Epsach, Lüscherz-Epsach und Lüscherz-Hageneck.

Erlach-Aarberg, bestehend aus den Gemeindsgrenzügen: Siselen-Bargen, Siselen-Kalnach, Finsterhennen-Kalnach und Treiten-Kalnach.

Nidau-Neuenstadt, bestehend aus den Gemeindsgrenzügen: Ligerz-Neuenstadt, Prägelz-Ligerz, Prägelz-Lammlingen, Lammlingen-Twann und Lammlingen-Tüscherz.

Nidau-Biel, bestehend aus den Gemeindsgrenzügen: Bözingen-Mett, Biel-Mett, Biel-Madretsch, Biel-Nidau, Bingelz-Nidau, Bingelz-Tüscherz und Leubringen-Tüscherz (Alfermée).

Nidau-Aarberg, bestehend aus den Gemeindsgrenzügen: Walperswyl-Bargen, Walperswyl-Kappelen, Bühl-Kappelen, Hermwigen-Kappelen, Merzlichen-Kappelen, Jens-Kappelen, Jens-Lyß, Worben-Lyß und Worben-Kappelen.

Marberg-Büren, bestehend aus den Gemeindsgrenzzügen: Lyß-Bußwyl, Lyß-Bütigen, Lyß-Dießbach, Affoltern-Dießbach, Affoltern-Wengi und Rapperswyl-Wengi.

Marberg-Laupen, bestehend aus den Gemeindsgrenzzügen: Niederried-Golaten, Radelfingen-Golathen, Radelfingen-Wyleroltigen und Radelfingen-Mühleberg.

Marberg-Bern, bestehend aus den Gemeindsgrenzzügen: Radelfingen-Wohlen, Seedorf-Wohlen, Meikirch-Wohlen, Meikirch-Kirchlindach und Schüpfen-Kirchlindach.

Büren-Midau, bestehend aus den Gemeindsgrenzzügen: Schwadernau-Dozigen, Scheuren-Dozigen, Scheuren-Meienried, Safneren-Meienried, Safneren, Büren, Safneren-Weinisberg, Safneren-Pieterlen und Mett-Pieterlen.

Büren-Fraubrunnen: Wengi-Ruppeldsried.

Laupen-Bern, bestehend aus den Gemeindsgrenzzügen: Neuenegg-Köniz, Frauenkappelen-Bümpliz, Mühleberg-Bümpliz und Neuenegg-Bümpliz.

Schwarzenburg-Seftigen, bestehend aus den Gemeindsgrenzzügen: Wählern-Rüeggisberg, Rüschegg-Rüeggisberg, Rüschegg-Rütti.

Gemeindegrenzen:

Amt Erlach: Brüttelen-Ins, Münschemier-Ins, Münschemier-Brüttelen, Lüscherz-Brüttelen, Lüscherz-Vinelz, Ins-Vinelz, Siselen Lüscherz, Campelen-Gals, Campelen-Ins, Finsterhennen-Siselen, Finsterhennen-Lüscherz, Tschugg-Gals, Tschugg-Ins, Tschugg-Campelen-Erlach-Tschugg, Erlach-Mullen, Erlach-Vinelz, Treiten-Brüttelen, Treiten-Münschemier, Treiten-Finsterhennen und Finsterhennen-Brüttelen.

Amt Marberg. Radelfingen-Niederried, Radelfingen-Bargen, Radelfingen-Marberg, Radelfingen-Seedorf, Bargen-Kallnach, Bargen-Kappelen, Bargen-Niederried, Bargen-Marberg, Marberg-Lyß, Marberg-Kappelen, Kallnach-Niederried, Kappelen-Lyß, Lyß-Seedorf, Lyß-Affoltern, Affoltern-Seedorf, Seedorf-Marberg, Seedorf-Schüpfen, Seedorf-Meikirch, Schüpfen-Meikirch, Schüpfen-Affoltern, Schüpfen-Rapperswyl und Rapperswyl-Affoltern.

Amt Laupen: Wyleroltigen-Golaten, Wyleroltigen-Gurbrü, Wyleroltigen-Ferrenbalm, Wyleroltigen-Mühleberg, Ferrenbalm-Gurbrü, Ferrenbalm-Mühleberg, Ferrenbalm-Laupen, Ferrenbalm-Dicki, Laupen-Dicki, Laupen-Neuenegg, Neuenegg-Mühleberg und Mühleberg-Frauenkappelen.

Amt Schwarzenburg: Guggisberg-Rüschegg, Guggisberg-Wählern, Wählern-Rüschegg, Wählern-Albliigen.

In den Aemtern Nidau, Bürren, Fraubrunnen, Bern, Seftigen, Wangen, Aarwangen und Burgdorf ist die Begehung der innern Gemeindegrenzen eingeleitet und soll im Laufe des Jahres 1869 durchgeführt werden.

Zur Vereinigung werden nur wenig Anstände an die kantonale Marchkommission gelangen; dieselbe wird daher ihre Funktionen erst beginnen, wenn sämmtliche Grenzzüge in den seeländischen Aemtern begangen und protokolliert sind.

D. Parzellarvermessungen.

Nach §. 12 des Vermessungsgesetzes wird jede neue Vermessung von Gemeinden bis zum Inkrafttreten des Katasters unter die Aufsicht und Leitung der Direktion der Domänen und Forsten gestellt.

Die Aufnahmen geschehen polygonometrisch nach der Vermessungs-Instruction der Konkordatskantone.

Vollendet sind die Parzellarvermessungen der Gemeinden: Großhöchstetten, Bäziwyl, Walliswyl-Wangen und Aarmühle.

In Ausführung begriffen sind die Vermessungen der Gemeinden: Oberbipp, Schwarzhäusern, Aarwangen, Thunstetten, Langenthal und Madiswyl.

Eingeleitet ist die Katastervermessung des Juragewässer-Korrektionsgebietes.

E. Verschiedenes.

Das auf dem Vermessungsbureau bearbeitete Zahlenwerk „Tafeln zur Berechnung relativer Höhen (für Dreiecks- und Poligonpunkte) konnte im Laufe des Jahres 1868 dem Drucke übergeben werden. Der Preis per Exemplar wurde auf Fr. 5 gesetzt. Die Hälfte der ersten Auflage ist bereits vergriffen. Eine französische Uebersetzung des Textes ist in Arbeit.

IV. Entsumpfungen.

1. Juragewässer-Korrektion.

A. Der Bundesbeschluß vom 25. Juli und die Nebereinkunft zwischen den betheiligten Kantonen.

Durch Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867 hat die hohe Bundesversammlung ihre erste Schlußnahme vom 22. Dezember 1863 in zuvorkommender Weise mit den Grundlagen der zwischen den Regierungen der Kantone Bern, Solothurn, Freiburg, Waadt und Neuenburg am 19. Juni und 1. Juli 1867 getroffenen Nebereinkunft zur Ausführung der Juragewässerkorrektion in Einklang gebracht und zugleich den Bundesbeitrag an das Unternehmen von Fr. 4,670,000 auf Fr. 5,000,000 erhöht.

Der Große Rath des Kantons Bern hat damals die Sachlage mit richtigem Blick erfaßt, er hat gefühlt, daß es in der Stellung Bern's liege, durch ein entschiedenes Votum der Sache Bahn zu brechen und derselben Form und Leben zu geben, er hat deshalb am 4. September 1867 mit 184 gegen 1 Stimme den Beitritt zu der Nebereinkunft erklärt, obgleich durch diesen Beitritt dem Kanton Bern eine schwierige und ernste Aufgabe aufgefallen ist.

In Freiburg erhielt die Nebereinkunft am 26. November 1867 einstimmig die Genehmigung des Großen Rath's.

In Waadt wurde dieselbe am 9. Januar 1868 vom Großen Rath berathen und mit allen gegen 1 Stimme genehmigt unter Ratifikationsvorbehalt des Volks. Die Volksabstimmung fand am 2. Februar statt, das Ergebnis war ein über alle Erwartungen günstiges: 17,876 Bürger stimmten für Genehmigung und nur 4663 für Verwerfung, obgleich nicht geringe Anstrengungen im letztern Sinne gemacht wurden.

In Solothurn wurde die Nebereinkunft am 25. Februar 1868 vom Kantonsrath einstimmig genehmigt, ein Veto gegen diesen Beschluß wurde von keiner Seite angeregt.

In Neuenburg wurde dieselbe ebenfalls am 25. Febr. 1868 vom Großen Rath genehmigt und zwar einstimmig und bei Namensaufruf.

Die Thatsache, daß die Nebereinkunft vom 19. Juni 1867 und der Bundesbeschluß vom 27. Juli 1867 in Rechtskraft erwachsen sei, wurde am 6. April 1868 noch durch eine besondere Beschlusnahme des hohen Bundesrates beurkundet

B. Das Dekret über die Ausführung der Juragewässerkorrektion vom 10. März 1868.

Bereits im Herbst 1867, als dem schönen Werk die Unterstützung des Bundes und des eigenen Kantons gesichert war, glaubte der Regierungsrath den Zeitpunkt gekommen, ein möglichst vollständiges Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden und Grundeigenthümern anzubahnen, er glaubte in dieser Richtung vorgehen zu dürfen, ohne die mit Zuversicht erwartete Genehmigung der Vereinigung durch die andern Kantone abwarten zu müssen.

An drei Versammlungen in Ins, Nidau und Lyß, an welche 184 Abgeordnete der beteiligten Gemeinden und Grundeigenthümer beiwohnten, wurde am 16., 17. und 18. Dezember 1867 das ganze Unternehmen und die leitenden Grundsätze des vom Großen Rathe erlassenden Ausführungsdekretes vorberathen, namentlich das Ausführungssystem, das Beitragsverhältnis zwischen Grundeigenthümern und Staat, die definitive Vertretung der Grundeigenthümer, die Landerwerbung, der Gerichtsstand bei Expropriationen, die Ausmittlung der Kostenbeiträge der Grundeigenthümer, der Finanzplan, das Bauprogramm und die Gründung eines Schwellenfonds für den künftigen Unterhalt der Kanäle.

Es ist bei diesen Verhandlungen der vollziehenden Behörde gelungen, über alle diese wichtigen Punkte ein vollkommenes Einverständnis mit den Vertretern der beteiligten Gemeinden und Grundeigenthümern zu erzielen, über das Nähere wird auf den Staatsverwaltungsbericht pro 1867 verwiesen.

Die von den Abgeordneten gefassten Resolutionen wurden von der Entsumpfungsdirektion in die Form eines Dekrets-Entwurfes gebracht, von dem Ausschuss der Abgeordneten und dann vom Regierungsrath vorberathen.

Das Dekret wurde am 10. März 1868 vom Großen Rathe artikelweise berathen und mit 170 gegen 2 Stimmen genehmigt, obgleich es sich für den Staat um ein finanzielles Opfer von circa 2,350,000 Fr. handelt.

Damit war nach beinahe 200 Jahren, welche für Studium, Unterhandlungen, Projekte und Controversen aller Art verwendet wurden, die Ausführung des Werkes gesetzlich und rechtlich gesichert.

Das Dekret vom 10. März 1868 lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern
nach Einsicht

der von den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg abgeschlossenen Uebereinkunft vom 19. Juni und 1. Juli 1867;

der Schlussnahme der Bundesversammlung vom 25. Juli 1867;
nach erfolgter Genehmigung obiger Uebereinkunft durch die gesetzgebenden Behörden der beteiligten Kantone;

in Ausführung des § 2 des Beschlusses betreffend die Juragewässerkorrektion;

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1.

Die Ausführung der Juragewässerkorrektion, auf Grundlage des Planes La Nicca und Bridel, im Sinne des Gutachtens der eidgenössischen Experten vom 5. Juni 1863, wird als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt.

§ 2.

Das Unternehmen, soweit dasselbe laut Uebereinkunft vom 19. Juni und 1. Juli 1867 dem Kanton Bern auffällt, umfaßt folgende Arbeiten:

- a. Ableitung der Aare von Aarberg in den Bielersee durch den Hagneckkanal;
- b. Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar- und Zihlgewässer durch den Nidau-Büren-Kanal nach Büren.

§ 3.

Das beteiligte Grundeigenthum und der Staat führen das Unternehmen gemeinschaftlich aus.

Die Kosten, welche nach Abzug des Bundesbeitrages von 4,340,000 Franken verbleiben, werden getragen:

$\frac{2}{3}$ von dem beteiligten Grundeigenthum,
 $\frac{1}{3}$ vom Staat.

§ 4.

Die Kosten für neue Anlagen oder Veränderungen an öffentlichen Straßen der ersten, zweiten und dritten Klasse, nebst damit in Verbindung stehenden Anlagen, als Brücken, Tollen &c. werden, soweit dieselben nicht im Projekt La Nicca-Bridel vorgesehen sind, vom Staate getragen.

Die Kosten für alle andern Bauten, welche als Ergänzung und Vervollständigung des Projektes La Nicca-Bridel betrachtet werden können, werden nach § 3 getragen.

Für die Bauten dieser letztern Kategorien ist die Genehmigung der Abgeordneten-Versammlung (§ 5) nothwendig und für diejenigen beider Kategorien jeweilen eine Schlussnahme des Großen Rathes.

§ 5.

Das betheiligte Grundeigenthum wird durch eine Abgeordneten-Versammlung vertreten, welche die Interessen des Unternehmens auf wirthschaftlichem Gebiete zu überwachen und zu berathen hat.

Die Vertretung wird nach dem Flächeninhalt des betheiligten Grundeigenthums, der Schwellenpflicht, den Seeufergrenzen und dem Mehrwerth an Gebäuden berechnet.

Jede Einwohnergemeinde des Korrektionsgebietes ernennt wenigstens einen Abgeordneten. Gemeinden, welche um mehr als 300 Zuhärtan an dem Unternehmen betheilt sind, ernennen für je 300 Zuhärtan mehr einen weiteren Abgeordneten.

Bei der Flächenberechnung wird Grund und Boden eines Gemeindebezirks, welcher Eigenthum einer andern Einwohner- oder Burghergemeinde ist, durch die Einwohnergemeinde der Eigenthümerin vertreten, das heißt, der Flächeninhalt des betreffenden Grund und Bodens wird der letztern zu gut geschrieben und dem Gemeindebezirk, in welchem er liegt, in Abzug gebracht.

Für diejenigen Gemeindebezirke, welche gegenwärtig schwellenpflichtig sind oder an die Seeufer grenzen oder durch die Korrektion einen ansehnlichen Mehrwerth gewinnen werden, ernennen die betreffenden Einwohnergemeinden noch besonders 1—2 Abgeordnete.

§ 6.

Die Abgeordneten-Versammlung ernennt einen Ausschuß von 15 Mitgliedern, welche den Verkehr zwischen derselben und den Behörden zu vermitteln hat.

Die Abgeordneten und die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Obliegenheiten und die Kompetenzen der Abgeordneten-Versammlung und des Ausschusses werden durch eine Verordnung festgesetzt, welche durch den Regierungsrath erlassen wird.

§ 7.

Zur Ausmittlung der Umfangsgrenzen des betheiligten Grundeigenthums wird vom Regierungsrath auf einen doppelten Vorschlag

der Abgeordnetenversammlung eine Kommission von fünf Sachverständigen ernannt. Die Sachverständigen dürfen keinem der beteiligten Amtsbezirke angehören.

Die ermittelten Umfangsgrenzen werden in die Pläne eingetragen und auf dem Terrain bezeichnet.

Die Pläne mit dem Gutachten der Sachverständigen werden öffentlich aufgelegt und den Grundeigentümern wird eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt.

Die Einsprachen werden dem Ausschuss zu einlässlicher Begutachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Regierungsrath über deren Begründetheit. Wird vor dem Entscheid von einer Partei noch ein Augenschein oder ein neuer Expertenbefund verlangt, so kann der Regierungsrath einen solchen auf Kosten der unterliegenden Partei ordnen.

§ 8.

Nach Feststellung der Umfangsgrenzen des beteiligten Gebietes (§ 7) wird der gegenwärtige Werth der innerhalb derselben liegenden Grundstücke auf dem Wege der Einzelschätzung ausgemittelt.

Die Schätzungen werden der in § 7 aufgestellten Kommission übertragen.

Die Schätzungscommission hat Grundstück für Grundstück mit seinen Rechten und Beschwerden nach seinem gegenwärtigen Werth zu schätzen.

Das Schätzungsbesinden wird öffentlich aufgelegt und den Grundeigentümern wird eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt.

Die Einsprachen werden dem Ausschuss zu einlässlicher Begutachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Regierungsrath über deren Begründetheit.

§ 9.

Nach Vollendung der Arbeiten, jedoch nicht vor dem Jahr 1877, findet eine zweite Einzelschätzung nach dem nämlichen Verfahren statt.

§ 10.

Der Mehrwerth, welcher aus der Vergleichung der beiden Schätzungen (§§ 8 und 9) hervorgeht, bildet den Maßstab, nach welchem die dem Grundeigentum auffallenden Kosten des Unternehmens zu tragen sind.

§ 11.

Die Einzahlungen der Grundeigenthümer beginnen mit dem Jahr 1870. Sie betragen jährlich Fr. 400,000 und dürfen unter keinen Umständen vom Staate vorgeschoßen werden.

Die Einzahlungen, welche vor der Ermittlung der endgültigen Scala der Beiträge geleistet werden, finden auf Grundlage einer provisorischen Bezugsliste statt, welche mit Berücksichtigung der in dem Bericht der eidg. Mehrwerthschatzungskommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundlagen vom Ausschuß entworfen, von der Abgeordnetenversammlung vorberathen und vom Regierungsrath genehmigt wird.

Nach Ermittlung der endgültigen Scala der Beiträge findet eine Abrechnung statt und von da hinweg werden die weiteren Einzahlungen nach der neuen Grundlage geleistet.

§ 12.

Der Bezug der Kostenbeiträge der einzelnen Grundeigenthümer ist Sache der betreffenden Einwohnergemeinden.

Jede Einwohnergemeinde haftet nur für die Kostenbeiträge der Grundeigenthümer ihres Gemeindebezirks.

Die Kostenbeiträge der einzelnen Grundstücke werden auf dieselben unterpfändlich versichert, wobei die bestehenden gesetzlichen Vorschriften Regel machen.

§ 13.

Die Einzahlungen des Staats beginnen ebenfalls mit dem Jahr 1870. Sie betragen jährlich Fr. 200,000.

§ 14.

Für die Einzahlung des Bundesbeitrages macht der Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867 Regel.

§ 15.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, für die Bedürfnisse der ersten zwei Baujahre, auf Rechnung des Unternehmens, ein Anleihen von zwei Millionen Franken aufzunehmen.

§ 16.

Die Gemeinden und Grundeigenthümer des Korrektionsgebietes werden vom 1. Januar 1878 hinweg von der Schwellenpflicht befreit sowohl an der Aare und Zihl als an den neuen Kanälen.

Das Unternehmen haftet für alle Entschädigungsfordernungen, welche in Folge der Ausführung des Gesamtunternehmens von Gemeinden, Körporationen oder Privaten auf bernesischem Gebiet erhoben werden könnten (Art. 10 des Bundesbeschusses).

Für den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle wird durch das Unternehmen ein Schwellenfonds von Fr. 600,000 gebildet, der nach Bedürfnis zu vermehren ist.

1. Durch Einverleibung der Alluvionen, Strandboden, verlassenen Flussbette &c., soweit sie öffentliches Eigenthum sind;
2. Durch Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat, im Verhältnis von $\frac{2}{3} : \frac{1}{3}$ (§ 3).

Ein besonderes Dekret wird die Normen für die Verwaltung des Schwellenfonds feststellen.

§ 17.

Die Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat werden gleichmäßig fortgesetzt bis alle Kosten des Unternehmens gedeckt, das Anleihen (§ 15) amortisiert und der Schwellenfonds (§ 16) gebildet ist.

§ 18.

Die Oberleitung und die Oberaufsicht über das Unternehmen, soweit es die bernischen Arbeiten betrifft, steht dem Regierungsrath zu, derselbe ordnet alles an, was zur Einleitung und Ausführung desselben nothwendig ist. — Alles unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesbeschusses vom 25. Juli 1867, laut welchen die oberste Leitung und Überwachung der Arbeiten dem Bundesrath zusteht.

§ 19.

Die Bauleitung und Verwaltung des Unternehmens wird der Entwässerungsdirektion übertragen.

Es wird derselben, auf Kosten des Unternehmens, ein leitender Ingenieur und das nöthige technische Personal beigeordnet.

Der leitende Ingenieur wird vom Regierungsrath und die übrigen Techniker werden von der Entwässerungsdirektion angestellt. — Alle Anstellungen finden in Form von Dienstverträgen statt.

§ 20.

Die Baupläne werden von der Entwässerungsdirektion ausgearbeitet und mit dem Bericht des leitenden Ingenieurs öffentlich aufgelegt. — Den betheiligten Grundeigentümern wird eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um allfällige Einsprachen geltend zu machen.

Der Regierungsrath setzt hierauf die Pläne fest, unter Ratifikationsvorbehalt des Bundesrathes (Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867).

§ 21.

Über alle Grundstücke, Gebäude und andere Gegenstände oder darauf bezügliche Rechte, welche nach den festgestellten Bauplänen (§ 20) ganz oder theilweise für das Unternehmen in Anspruch genommen werden, sind besondere Landerwerbungspläne auszufertigen.

In diesen Plänen sind die Nummern der Liegenschaftspläne, die Nummern der Eigenthümer und der Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke einzutragen.

Die äußern Grenzen des Gebietes, welches erworben werden muß, sind provisorisch durch nummerirte Pfähle und nach erfolgter Erwerbung definitiv durch nummerirte Steine zu vermarken.

§ 22.

Eigenthümer, welche ein Stück theilweise zu den Zwecken des Unternehmens abtreten müssen, sind berechtigt zu verlangen, daß das Unternehmen auch den übrig gebliebenen Theil desselben erwerbe, wenn dieser Landabschnitt weniger als eine halbe Fucharte Flächeninhalt hat.

§ 23.

Der Regierungsrath ernennt auf einen doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Landerwerbungskommission von 5 Mitgliedern. — Die Mitglieder dürfen keinem der betheiligten Amtsbezirke angehören.

Die Landerwerbungskommission hat an der Hand der vorhandenen Materialien und unter genauer Erwägung aller Verhältnisse ein motivirtes Gutachten abzugeben, welche Preisangebote das Unternehmen den Eigenthümern, mit Rücksicht auf den unfreiwilligen Charakter der Abtretung machen könne.

§ 24.

Der Ausschuß (§ 6) hat sodann mit den Grundeigenthümern in Unterhandlung zu treten und wo möglich auf Grundlage des obigen Gutachtens (§ 23) die nöthigen Landerwerbungsverträge abzuschließen. — Dieselben unterliegen der Genehmigung der Entzumpfungsdirektion.

§ 25.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, das zur Ausführung der festgestellten Pläne erforderliche Eigenthum zu Handen des Unternehmens zu expropriiren, soweit dasselbe nicht auf dem Wege gütlicher Unterhandlung (§§ 21—24) erworben werden kann.

Wenn ein Eigenthümer in Folge von Zerstücklung eines Grundstückes oder theilweiser Abtretung eines andern Gegenstandes an Minderwerth oder Inconvenienz mehr beansprucht, als einen Zuschlag von einem Viertheil des frührhen Werthes, so kann das Unternehmen das Recht der Expropriation auch auf den übrig gebliebenen Theil ausdehnen.

§ 26.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

C. Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums vom 3. September 1868.

Dieses Gesetz steht gewissermaßen im Zusammenhang mit der Ausführung der Juragewässerkorrektion, indem die Vorlage desselben mit Rücksicht auf das Unternehmen beschleunigt wurde und anderseits indem bei der Berathung desselben auf die bei einem derartigen Unternehmen vorkommenden Fälle in vielen Beziehungen Rechnung getragen wurde. —

D. Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse sc. über die Organisation des Unternehmens.

Die Oberleitung und Oberaufsicht über das Unternehmen, soweit es die bernersischen Arbeiten betrifft, steht dem Regierungsrath zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867. — Es war daher die nächste Aufgabe des Regierungsrathes die Ausführung des Unternehmens nach allen Richtungen hin auf einfachen und gesunden Grundlagen zu organisiren. —

Die allgemeine Bauleitung und Verwaltung des Unternehmens wurde bereits durch § 19 des Dekrets der Direktion der Entwässerungen übertragen. Ein besonderes Reglement über die Obliegenheiten und Kompetenzen der Direktion wurde nicht aufgestellt, hingegen hat es sich ganz naturgemäß so gestaltet, daß sich in ihrem Bereich, als Vermittlerin, die verschiedenen Zweige der organisatorischen, technischen, wirthschaftlichen und finanziellen Thätigkeit vereinigen. — Sie hat dafür zu sorgen, daß die nöthigen Maßnahmen von den einzelnen Organen gehörig vorbereitet werden, daß dieselben hernach zum Entscheid vor die kompetente Behörde gelangen und daß endlich die gesetzten Beschlüsse consequent ausgeführt werden. — Sie muß ganz besonders dafür sorgen, daß die einzelnen Anordnungen gleichmäßig in einander greifen und die verschiedenen Organe harmonisch zusammenwirken. —

Trotz der außerordentlichen Zunahme der Geschäfte wurde das Personal der Direktion nur um einen Angestellten vermehrt. —

Der Sekretär der Entsumpfungsdirektion, Herr Weber von Treiten, besorgt die Geschäftskontrolle, das Korrespondenzbuch, die Anweisungskontrolle und die Registratur der Akten. —

Die Vertretung der Grundeigentümer und deren Organisation, nach §§ 5 und 6 des Dekrets, wurde durch einen Beschluß des Regierungsrathes vom 23. März eingeleitet, nach welchem das Vertretungsverhältniß festgestellt wurde, wie folgt:

Amt Erlach.	Amt Nidau.	Safneren	4
Gals	8 Walperswyl	3 Mett	1
Gampelen	5 Bühl	2 Madretsch	2
Ins	9 Täuffelen = Gerla-		Amt Büren
Müntschemier	3 fingen	3	Pieterlen
Treiten	3 Hagnegg	2	Lengnau
Finsterhennen	2 Epsach	2	Meinisberg
Siselen	3 Möriken	1	Reiben
Erlach	3 Suß u. Latrigen	2	Bußwyl
Vinelz	3 Ipsach	2	Büetigen
Mullen	1 Bellmund	1	Dozigen
Tschugg	1 Liegerz	1	Meienried
Brüttelen	3 Twann	3	Büren
Gäserz	1 Tüscherz u. Alfermee	1	Rütti
Lüscherz	3 Hermrigen	1	Arch
Amt Laupen.	Merzlingen	1	Leuzigen
Golaten	1 Jens	1	
Gurbrü	1 Worben	4	Amt Neuenstadt.
Wyleroltigen	1 Nidau	4	Neuenstadt
Amt Marberg.	Port	2	
Bargen	2 Aegerten	2	Amt Biel.
Kallnach	2 Studen	3	Biel
Niederried	1 Schwadernau	5	Bözingen
Marberg	4 Scheuren	3	Vingelz
Kappelen	5 Brügg	2	
Lyß	3 Drpund	2	

Die Wahlen erfolgten Ende März und im Laufe des April. —

Der Regierungsrath wäre nach § 6 des Dekrets kompetent gewesen, die Verordnung über die Organisation der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses von sich aus zu erlassen, er hat es aber vorgezogen, die Vorberathung derselben der Abgeordnetenversammlung selbst zu übertragen, ihre Ansichten und Wünsche anzuhören

und dieses Verhältniß auf dem Wege des gegenseitigen Vertrauens zu ordnen — Es sollen derselben auch in Zukunft, wenn immer thunlich, alle wichtigen Grundsätze und Fragen wirthschaftlicher Natur zur Vorberathung unterbreitet werden.

Die Verordnung wurde einlässlich und gründlich berathen und am 7. Mai vom Regierungsrath genehmigt. —

Der Inhalt dieser Verordnung ist wichtig genug, um denselben hier wörtlich folgen zu lassen:

Verordnung
über die
Organisation der Abgeordneten-Versammlung und des Ausschusses
der Juragewässerkorrektion.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekrets über die Juragewässerkorrektion vom 10. März 1868 nach Vorberathung durch die Versammlung der Abgeordneten vom 4. Mai auf den Bericht und Antrag der Direktion der Entsumpfungen

verordnet:

§ 1.

Das betheiligte Grundeigenthum wird durch eine Abgeordneten-Versammlung vertreten, welche die Interessen des Unternehmens auf wirthschaftlichem Gebiete zu überwachen und zu berathen hat.

Die Vertretung wird nach dem Flächeninhalt des betheiligten Grundeigenthums, der Schwellepflicht, den Seufergrenzen und dem Mehrwerth an Gebäuden berechnet.

Jede Einwohnergemeinde des Korrektionsgebietes ernennt wenigstens einen Abgeordneten. Gemeinden, welche um mehr als 300 Ju- charten an dem Unternehmen betheilt sind, ernennen für je 300 Ju- charten mehr einen weiteren Abgeordneten.

Bei der Flächenberechnung wird Grund und Boden eines Gemeindebezirks, welcher Eigenthum einer andern Einwohner- oder Burergemeinde ist, durch die Einwohnergemeinde der Eigenthümerin vertreten, das heißt, der Flächeninhalt des betreffenden Grund und Bodens wird der Letztern zu gut geschrieben und dem Gemeindebezirk, in welchem er liegt, in Abzug gebracht.

Für diejenigen Gemeindebezirke, welche gegenwärtig schwellepflichtig sind oder an die Seeufer grenzen oder durch die Korrektion einen ansehnlichen Mehrwerth in Gebäuden gewinnen werden, ernennen die betreffenden Einwohnergemeinden noch besonders 1—2 Abgeordnete. (§ 5 des Dekrets.)

§ 2.

Das Vertretungsverhältniß wird nach den in § 1 aufgestellten Grundsätzen durch Beschuß des Regierungsrathes festgestellt.

Sollten im Verlaufe der Zeit wesentliche Veränderungen in den Faktoren eintreten, welche der Berechnung zu Grunde gelegt werden, sei es durch die Feststellung des Perimeters (§7 des Dekrets) oder durch Handänderungen im Grundbesitz oder auf andere Weise, so ist das Vertretungsverhältniß einer Revision zu unterstellen.

§ 3.

Die Einwohnergemeindesversammlungen sind zur Wahl der Abgeordneten in der durch das Gesetz über das Gemeindewesen vorgeschriebenen Form einzuberufen und abzuhalten.

§ 4.

Alle 5 Jahre findet eine Gesamterneuerung der Abgeordnetenversammlung statt (§ 6 des Dekrets). Die Amtsperiode derselben fängt jeweilen den 1. Mai an und endigt den 30. April des fünften darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amts dauer stattfinden.

Die erste Amtsperiode endigt mit dem 30. April 1873.

§ 5.

Wenn die Zahl der Abgeordneten einer Einwohnergemeinde durch eine Revision des Vertretungsverhältnisses vermehrt oder vermindert wird (§ 2), so unterliegen alle Abgeordneten der betreffenden Einwohnergemeinde einer Erneuerungswahl.

Für jede ledig gewordene Abgeordnetenstelle ist sogleich eine Erstwahl zu treffen.

In beiden Fällen geht das Mandat der Gewählten mit dem Ablauf der Amtsperiode zu Ende.

§ 6.

Die Abgeordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweilen für eine Amtsperiode einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und einen Protokollführer.

Sie tritt alle Jahre ordentlicher Weise zwei Mal zusammen. Außerordentlicher Weise versammelt sie sich, wenn es von dem Ausschuß oder von der Direktion der Entsumpfungen nöthig erachtet wird.

Die Einberufung zu den Sitzungen geschieht durch die Direktion der Entsumpfungen unter Mittheilung der Verhandlungsgegenstände.

§ 7.

Der Abgeordnetenversammlung werden folgende Verrichtungen übertragen:

1. Die Wahl des Ausschusses (§ 6 des Dekrets);
2. Die Vornahme doppelter Wahlvorschläge:
 - a. für eine Kommission von 5 Sachverständigen, welche die Umgangsgrenzen des betheiligten Grundeigenthums und die Schätzungen der einzelnen Grundstücke auszumitteln hat (§§ 7, 8, 9 und 10 des Dekrets);
 - b. für eine Landerwerbungskommission von 3 Mitgliedern (§ 23 des Dekrets);
3. Die Vorberathung der Vorlagen an den Großen Rath über:
 - a. allfällige Abänderungen oder Ergänzungen des Dekrets vom 10. März 1868;
 - b. das Dekret betreffend den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle und die Verwaltung des Schwellenfonds (§ 16 des Dekrets);
4. Die Vorberathung der Verordnungen über:
 - a. die Ausmarchung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Fußbette &c. gegenüber dem Privateigenthum (§ 16 des Dekrets);
 - b. die Ausmittlung des Perimeters und die Aufnahme der Parzellärpläne im Entsumpfungsgebiet (§ 7 des Dekrets);
 - c. die Einrichtung des Entsumpfungskatasters, die Ausmittlung der Rechte und Dienstbarkeiten und die Schätzung des gegenwärtigen Werthes der einzelnen Grundstücke (§ 8 des Dekrets);
 - d. die Vornahme der zweiten Einzelschätzung (§§ 9 und 10 des Dekrets);
5. Die Begutachtung über:
 - a. das allgemeine Bauprogramm;
 - b. das jährliche Bauprogramm;

- c. die Jahresrechnung;
 - d. den Jahresbericht;
6. Die Genehmigung der provisorischen Bezugsliste (§ 11 des Dekrets);
 7. unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes, die Beschlussnahme über Bauten, welche als Ergänzung und Vervollständigung des Projektes La Nicca-Bridel betrachtet werden können (§ 4 des Dekrets).

§ 8.

Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit; bei allen übrigen Verhandlungen und Beschlüssen genügt die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sofern die Abgeordnetenversammlung es für nothwendig erachtet, so erläßt sie über die Form ihrer Verhandlungen ein besonderes Reglement.

§ 9.

Die Abgeordnetenversammlung ernennt einen Ausschuß von 15 Mitgliedern, welcher den Verkehr zwischen derselben und den Behörden zu vermitteln hat (§ 6 des Dekrets).

Die verschiedenartigen Interessen sollen auch im Ausschuß eine billige Vertretung finden. Zu diesem Zweck wird das Korrektionsgebiet in 15 Kreise eingetheilt, wovon jeder durch ein Mitglied im Ausschuß vertreten wird. Die Abgeordneten eines jeden Kreises machen für die Wahl ihres Ausgeschossenen einen für die Abgeordneten-Versammlung verbindlichen doppelten Vorschlag.

Die 15 Kreise umfassen die Einwohnergemeinden:

1. Im Gebiet des oberen Theils der untern Zihl:

Nidau, Port, Madretsch, Brügg und Aegerten;

2. Am nordöstlichen Ufer des Bielersees:

Biel, Bingelz und Bözingen;

3. Am nordwestlichen Ufer des Bielersees:

Neuenstadt, Ligerz, Twann, Tüscherz und Alfermee;

4. Am südwestlichen Ufer des Bielersees:

Erlach, Mullen, Tschugg, Vinelz, Lüscherz und Gäserz;

5. Am südlichen Ufer des Bielersees und am nordwestlichen Abhang des Jensberges :
Hagneck, Täuffelen-Gerlaingen, Mörigen, Suß und Lattrigen, Epsach und Bellmund ;
6. Im untern Theil des großen Moores :
Gals und Gampelen ;
7. Im mittlern Theil des großen Moores :
Ins und Müntschemier ;
8. Im obern Theil des großen Moores :
Brüttelen, Treiten, Finsterhennen, Siselen, Golaten, Gurbrü und Wyleroltigen ;
9. Am südlichen Abhang des Jensberges :
Epsach, Walperswyl, Bühl, Hermrigen, Merzlingen und Jens ;
10. Im Gebiet der Aare bei Aarberg :
Niederried, Kallnach, Bargen, Aarberg und Kappelen ;
11. Im Gebiet der Aare zwischen Aarberg und Meienried auf dem rechten Ufer :
Lyß, Bußwyl, Büetigen und Dozigen ;
12. Im Gebiet der Aare zwischen Aarberg und Meienried auf dem linken Ufer :
Worben, Studen und Schwadernau ;
13. Im Gebiet des Zusammenschlusses von Aare und Zihl :
Scheuren, Meienried, Orpund und Safneren ;
14. Im Gebiete der Aare unterhalb Meienried auf dem rechten Ufer :
Büren, Rütti, Arch und Leuzigen ;
15. Im Gebiet der Lenggern :
Reiben, Meinisberg, Lengnau, Pieterlen und Mett.

§ 10.

Die Mitglieder des Ausschusses werden ebenfalls für eine Amtsperiode gewählt. Bei Ersatzwahlen geht das Mandat der Gewählten mit dem Auslauf der Amtsperiode zu Ende.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten und einen Protokollführer.

Er versammelt sich ordentlicher Weise alle 3 Monate, außerordentlich so oft die Geschäfte es erfordern und der Direktor der Entsumpfungen oder der Präsident denselben einberufen.

§ 11.

Dem Ausschuss werden speziell nachstehende Berrichtungen übertragen:

1. Die erste Vorberathung aller Vorlagen an die Abgeordnetenversammlung (§ 7);
2. Die Vorberathung aller von der Direktion der Entsumpfungen zu erlassenden Reglemente und Instruktionen auf dem wirtschaftlichen Gebiet des Unternehmens;
3. Die Begutachtung und Antragstellung über die einlangenden Einsprachen gegen den Perimeter, die Parzellarpläne, die Schätzungen *et c.* (§§ 7—10 des Dekrets);
4. Der Abschluß aller Verträge über Landerwerbung (§ 24 des Dekrets), über Entschädigungen in Folge bleibender Entwertung von Immobilien, über Ausmarchungen zwischen Privateigenthum und Eigenthum des Unternehmens (§ 16 des Dekrets), über temporäre Entschädigungen für Materialablagerungen, Werkplätze, provisorische Zu- und Vonfahrten, Schaden an Kulturen *et c.* alles unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Entsumpfungen;
5. Der Abschluß aller Verträge über Verkauf oder Verpachtung von Illuvionen, Strandböden, verlassenen Flüßbetten *et c.* (§ 16 des Dekrets) oder von erworbenen Landabschnitten (§§ 22 und 25 des Dekrets); ebenfalls unter Ratifikationsvorbehalt der Direktion der Entsumpfungen;
6. Die Begutachtung und Antragstellung in allen Geschäften, welche denselben von der Direktion der Entsumpfungen zugewiesen werden.

Der Ausschuss hat die Pflicht, die Abgeordnetenversammlung und die Staatsbehörden auf alles aufmerksam zu machen, was den Nutzen des Unternehmens fördern und dasselbe vor Schaden bewahren kann.

§ 12.

Der Ausschuß kann sich zur Einleitung, Prüfung der Vorbereitung der Geschäfte in ständige Sektionen theilen oder vorübergehend ein oder mehrere Mitglieder mit besondern Aufträgen betrauen. — Alles natürlich unter Verantwortlichkeit des ganzen Ausschusses.

§ 13.

Die Berichte, Gutachten und Anträge der Abgeordneten-Versammlung und des Ausschusses sind an die Direktion der Entstulpungen zu richten, welche darüber innerhalb ihrer Kompetenz entscheidet oder den kompetenten Behörden zum Entscheid vorlegt.

§ 14.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und wird in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen.

Die Organisation der technischen Bauleitung. — Nach § 19 des Dekrets soll der Entstulpungsdirektion ein leitender Ingenieur und das nöthige technische Personal beigeordnet werden. —

Zum leitenden Ingenieur der Juragewässerkorrektion wurde nach erfolgter Ausschreibung am 14. April, mit Amtsantritt auf 1. Mai, ernannt, Herr

Bridel, Gustav, von Biel.

Am 23. Mai ermächtigte der Regierungsrath die Entstulpungsdirektion zum Abschluß weiterer Dienstverträge mit den Herren

Graffenried, Carl, von Bern, gewesener leitender Ingenieur der Haslethalentstulpung, als Chef des technischen Bureau, Mai, Eduard, von Ursellen, Ingenieur, Spycher, Rudolf, von Köniz, als Rechnungsführer der technischen Bauleitung.

Weitere Anstellungen werden nur successive mit der Vermehrung und größerer Ausdehnung der Arbeiten stattfinden.

Die Gemeindebehörden von Nidau haben dem Unternehmen unentgeltlich die nöthigen Lokalitäten für die technische Bauleitung anerboten und gleichzeitig die Errichtung eines Telegraphenbüroau beschlossen. Gestützt hierauf hat der Regierungsrath am 7. Mai Nidau als Sitz der technischen Bauleitung erklärt. Von den anerbotenen Lokalitäten hat die Entstulpungsdirektion auf den Antrag des leitenden Ingenieurs das alte Rathaus gewählt, welches seither von den Gemeindebehörden auf anerkennenswerthe Weise renovirt und recht wohnlich eingerichtet worden ist. —

Die Einleitungen zu den Vorarbeiten wurden mit Ermächtigung des Regierungsrathes schon in den Monaten Februar, März und April getroffen. Um Zeit zu gewinnen, wurde unter der Leitung des Herrn Kantonsgeometer Kehr dem Herrn Ingenieur Lehmann aktordweise übertragen: die provisorische Aussteckung der Kanallinie Nidau-Meienried, die definitive Verpflockung derselben, die Herstellung ihres Anschlusses an das trigonometrische Netz, die Anfertigung des Längenprofils und die Anfertigung der Querprofile auf je 100' Distanz (in den Curven auf 50') und auf eine Zone von 500 Fuß Breite. —

Auf der nämlichen Zone wurden auch die Eigenthumsgrenzen aufgenommen und in die Meßtischblätter eingetragen. — Alle diese Vorarbeiten wurden auf sehr befriedigende Weise ausgeführt. —

Mit der Organisation der technischen Bauleitung übernahm dieselbe die Fortsetzung der Vorarbeiten. —

Die Organisation der Bauten im Allgemeinen. Eine der wichtigsten Organisationsarbeiten war die Ausarbeitung und Feststellung des allgemeinen Bauprogramms. — Das Korrektionssystem, die Tracés und Profile der beiden Kanäle und der approximative Voranschlag der Kosten, sind zwar theils im Bundesbeschluß, theils in den demselben zu Grunde liegenden Expertengutachten hinlänglich festgestellt, auch ist die Reihenfolge der Arbeiten in den Verhandlungen vom Dezember und bei der Berathung des Defrets bereits grundsätzlich bestimmt worden, dagegen blieb die Art der Bauvergebung noch näheren Untersuchungen und Schlussnahmen vorbehalten.

Nach reiflicher Prüfung von Seite des leitenden Ingenieurs und der Entwässerungsdirektion und nach Vorberathung durch den Ausschuß und die Abgeordnetenversammlung genehmigte der Regierungsrath am 31. August 1868 sowohl das allgemeine Bauprogramm, als auch das spezielle Bauprogramm für die Jahre 1868 und 1869.

Beide Vorlagen sind wichtig und werden daher wörtlich in den Bericht aufgenommen.

Allgemeines Bauprogramm.

§ 1.

Das Unternehmen, soweit dasselbe laut Vereinbarung vom 19. Juni und 1. Juli 1867 dem Kanton Bern auffällt, umfaßt folgende Arbeiten:

- a. Ableitung der Aare von Aarberg in den Bielersee durch den Hagneckkanal;
- b. Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar- und Zihlgewässer durch den Nidau-Kanal nach Büren (§ 2 des Defrets vom 10. März 1868).

Für Bauten, welche als Ergänzung und vervollständigung des Projektes La Nicca-Bridel betrachtet werden können, ist die Genehmigung der Abgeordnetenversammlung und des Grossen Rathes einzuholen (§ 4 des Dekrets vom 10. März 1868).

Abänderungen am Korrektionsystem bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kantone und der Genehmigung des Bundesrathes. In Konflikten entscheidet die Bundesversammlung (Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867.)

§ 2.

Der Nidau-Kanal ist bestimmt, die im Bielersee vereinigten Aare und Zihlgewässer nach Büren abzuleiten.

Das Tracé beginnt südwestlich von Nidau, erreicht bei Port das Zihlbett, folgt demselben in Abschneidung der Hauptkrümmungen bis Meienried, durchschneidet dann das Hägnifeld und erreicht das alte Aarbett bei Büren.

Die Länge beträgt circa 40,000 Fuß, das Gefäll 0,2 pro mille, die normale Tiefe 23 Fuß, die Sohlenbreite 220 Fuß, die obere Normalbreite 312 Fuß, die Böschungen sind 2füzig.

§ 3.

Der Hagneck-Kanal ist bestimmt, die Aare von Aarberg hinweg in einem nach Gefäll, Tiefe und Breite normalen und sichern Bett in den Bielersee abzuleiten.

Das Tracé hat eine Länge von circa 26,750 Fuß, wovon circa 2600 Fuß auf den Einschnitt bei Hagneck fallen; das Gefäll beträgt 1,60 pro mille bis zum Einschnitt und 3,75 pro mille von da in den See; eine normale Tiefe von 20 Fuß, eine Sohlenbreite von 170 Fuß bis zum Einschnitt, 120 Fuß von da in den See; die Böschungen sind $1\frac{1}{2}$ füzig bis auf 10 Fuß Höhe und versichert mit einer Steinmauer, von da hinweg 2füzig; Vorländer von $44\frac{1}{2}$ Fuß Breite und Hochdämme von 35 Fuß Sohle und 5 Fuß Höhe sollen überdies gegen Hochwasser von nie dagewesener Höhe Schutz bieten.

§ 4.

Der Deviś der bernesischen Arbeiten mit Ausschluß der Verzinsung und Amortisation des Bauanleihens umfaßt folgende Hauptposten:

I. Administration und Allgemeines Fr. 1,460,000

II. Nidau-Kanal:

Landserwerbung	.	.	Fr.	480,000
Erdarbeiten	.	.	"	3,340,000
Versicherungen	.	.	"	700,000
Kunstbauten	.	.	"	320,000
				<hr/>
				Fr. 4,840,000

III. Hagneck-Kanal:

Landserwerbung	.	.	Fr.	350,000
Erdarbeiten	.	.	"	1,890,000
Versicherungen	.	.	"	960,000
Kunstbauten	.	.	"	500,000
			"	3,700,000
				<hr/>
				Fr. 10,000,000

§ 5.

Die Organisation der Bauleitung wird grundsätzlich geordnet durch Art. 7 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867 und durch die §§ 18 und 19 des Dekrets vom 10. März 1868.

§ 6.

Der Nidau-Kanal soll in 7 Jahren, der Hagneck-Kanal in 10 Jahren vollendet sein. — Die Einleitung der Aare in den Bielersee durch den Hagneck-Kanal soll nicht stattfinden, bevor der Nidau-Kanal ausgeführt sein wird. (Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867.)

Die Bauzeit von 10 Jahren zerfällt in 3 Perioden:

Die erste Bauperiode umfasst 4 Jahre, das heißt 1868—1871.

" zweite " " 3 " " 1872—1874.

" dritte " " 3 " " 1875—1877.

Die Arbeiten sollen so gefördert werden, daß die beiden Kanäle am Schlusse der zweiten Bauperiode eröffnet werden können. Auf die dritte Bauperiode werden verschoben: allfällige Nachbaggerungen, Versicherungen, Planearbeiten an den Ufern und Dämmen, Nachbesserungen aller Art.

§ 7.

Die Reihenfolge der Arbeiten kann nicht genau bestimmt werden, doch soll der nachstehende allgemeine Arbeitsplan als Anhaltspunkt für die Festsetzung des jährlichen Bauprogramm dienen.

Sahr.	Nidau = Bären = Kaval.			Hagnedf = Kaval.			Summa.	
	Ministrat, Bauleitung, Umvor-hergefeheneß	Hägnit.	Summa.	Einfchritt.	Kaval.	Summa.	per Sahr.	per Periode.
Fr. 1,460,000	4,520,000	320,000	4,840,000	1,610,000	2,090,000	3,700,000	10,000,000.	
1868	100,000	1,240,000	—	1,240,000	160,000	—	160,000	1,500,000
1869	100,000	700,000	—	700,000	350,000	300,000	650,000	1,450,000
1870	100,000	350,000	—	350,000	190,000	360,000	550,000	1,000,000
1871	100,000	300,000	—	300,000	200,000	400,000	600,000	1,000,000
1872	100,000	450,000	50,000	500,000	160,000	240,000	400,000	1,000,000
1873	100,000	400,000	100,000	500,000	200,000	200,000	400,000	1,000,000
1874	100,000	400,000	100,000	500,000	200,000	200,000	400,000	1,000,000
1875	100,000	430,000	70,000	500,000	150,000	250,000	400,000	1,000,000
1876	300,000	250,000	—	250,000	—	140,000	140,000	690,000
1877	360,000	—	—	—	—	—	—	360,000
Fr. 1,460,000	4,520,000	320,000	4,840,000	1,610,000	2,090,000	3,700,000	3,700,000	10,000,000

Abweichungen vom allgemeinen Arbeitsplan sollen in den Jahresprogrammen jeweilen einlässlich begründet werden.

Für 1868 und 1869 ist ein gemeinschaftliches Jahresprogramm aufzustellen.

§ 8.

Es wird von einer Bauvergebung an einen Generalunternehmer Umgang genommen.

Das Unternehmen schafft auf seine Kosten die nöthigen Baggermaschinen und Transportschiffe an. — Die Baggerarbeiten und der Transport des ausgehobenen Materials werden entweder in Regie ausgeführt oder an einzelne Unternehmer vergeben, denen man die Baggermaschinen und Transportschiffe unter Anrechnung einer entsprechenden Amortisationsquote vermieten würde. —

Die übrigen Arbeiten (Erdarbeiten und Versicherungen) werden in einzelnen Loosen an Arbeiterkompagnien oder Unternehmer vergeben. Der Einschnitt am Hagneck wird als besonderes Looß an einen Unternehmer zu vergeben sein.

Für die Kunstbauten bildet die Veraffordirung die Regel, doch sind auch andere Arten der Bauvergebung zulässig. —

§ 9.

Die Baupläne werden von der Entsumpfungsdirektion ausgearbeitet und mit dem Bericht des leitenden Ingenieurs öffentlich aufgelegt. Den beteiligten Grundeigenthümern wird eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um allfällige Einsprachen geltend zu machen.

Der Regierungsrath setzt hierauf die Pläne fest unter Ratifikationsvorbehalt des Bundesrathes (§ 20 des Décrets vom 10. März 1868 und Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867).

§ 10.

Die Affordarbeiten sind öffentlich zur Konkurrenz auszuschreiben. Ausnahmsweise kann die Bauleitung dieselben auch aus freier Hand vergeben.

Bauprogramm der Zurrägewässerkorrektion für die Jahre 1868 und 1869.

§ 1.

Es können für die Bauten der Jahre 1868 und 1869 verwendet werden:

a. Der Betrag des Bauanleiheñ (§ 15 des Dekrets) nach Abzug der Kursdifferenz und der Anleihenkosten . . .	Fr. 1,950,000
b. Die Beiträge des Bundes pro 1868 und 1869 (vergleiche § 10)	Fr. 1,000,000
	Zusammen <u>Fr. 2,950,000</u>

§ 2.

Die Vorstudien an den beiden Kanälen sind mit Beförderung zu Ende zu führen.

§ 3.

Mit der Landerwerbung ist, so weit thunlich, in nachstehender Reihenfolge vorzugehen:

- a. Nidau-Meienried, noch im Jahre 1868.
- b. Hagneck-Einschnitt, wenn möglich im Laufe des nächsten Winters.
- c. Hagneck-Kanal, vom Einschnitt bis Aarberg, im Laufe des Jahres 1869.
- d. Meienried-Büren wird noch verschoben.

§ 4.

Die nöthigen Steinbrüche sind zu erwerben und deren Ausbeutung anzubahnen.

§ 5.

In Vollziehung des § 8 des allgemeinen Bauprogramms sind auf Kosten des Unternehmens anzuschaffen:

- 4 Dampfbaggermaschinen,
- 2 Dampfkrahne,
- 4 Transport-Dampfschiffe,
- 16 ordinäre Transportschiffe,
- 60 Kisten,
- 4 Kilometer Eisenbahnen,
- 60 Rollwagen,
- 2 kleine Lokomotiven.

Für diese Anschaffungen wird der Bauleitung ein Kredit von Fr. 850,000 bewilligt.

Innerhalb dieses Kredites kann die Entsumpfungsdirektion das Material ergänzen, wenn dies nöthig sein sollte, oder reduziren, wo es thunlich erscheinen wird.

Diese Anschaffungen sind in den Jahren 1868 und 1869 zu machen.

§ 6.

Bis die Vorstudien am Hagneck-Einschnitt vollendet und ein Abkommen mit der Hagneck-Torfausbeutungs-Gesellschaft abgeschlossen sein wird, sind die Kräfte vorherrschend auf die Arbeiten am Nidau-Kanal zu verwenden.

§ 7.

Um Nidau-Kanal sind nachstehende Bauten mit allem Nachdruck zu betreiben:

- 1) Die Durchstiche im Safnerenfeld, im Bifang und bei Zihlwyl:
 - a. Durch Eröffnung von Leitkanälen im Trockenen;
 - b. Die Vertiefung dieser Durchstiche und des alten Flussbettes bis Brügg durch Ausbaggerung bis auf die künftige Tiefe;
- 2) Die Eröffnung eines schiffbaren Kanals von 30 à 50' Breite zwischen Nidau und Port:
 - a. Durch Ausgrabung im Trockenen;
 - b. Die Erweiterung und Vertiefung dieses Kanals durch Ausbaggerung;
 - c. Die nöthigen Kunsthäuten.

§ 8.

Die übrigen Kräfte sind auf die Bauten am Hagneck-Einschnitt zu verwenden.

§ 9.

Der Voranschlag der Bauten pro 1868 und 1869 gestaltet sich annähernd wie folgt:

I. Administration und Unvorhergesehenes	.	.	.	Fr. 200,000
II. Nidaukanal:				
A. Landeuerwerbung	.	.	.	Fr. 400,000
B. Anschaffung von Maschinen und Transportmaterial	.	.	"	850,000
C. Erdarbeiten im Trockenen:				
1) Durchstiche im Safnerenfeld, Bifang bei Zihlwyl	.	.	.	Fr. 130,000
2) Ausgrabung des Kanals zwischen Nidau u. Port	"	100,000	"	230,000

D. Baggerarbeiten :

1) Zwischen Meienried und Brügg	"	120,000
2) Zwischen Nidau und Port	"	100,000
	—	220,000
E. Kunstbauten	"	240,000
	—	1,940,000
III. Hagneckkanal	"	810,000
	—	Fr. 2,950,000

Die Entsumpfungsdirektion kann Übertragungen zwischen den einzelnen Posten des Voranschlags vornehmen, wo sie es im Interesse des Unternehmens für nothwendig erachtet.

§ 10.

Sollte der Bundesbeitrag pro 1868 nicht erhältlich sein, so ist eine entsprechende Reduktion auf Ziffer III und Ziffer II, litt. E. vorzunehmen.

Die wichtigsten Bestimmungen sind in § 8 des allgemeinen Bauprogramms und in § 5 des speziellen Bauprogramms enthalten. — Die Bauvergebung an einen Generalunternehmer, sei es auf Nachmaß oder à forfait ist damit ein für alle Mal verworfen und es wird dadurch die Arbeit auch kleinern Unternehmern, Arbeiterkompanien, überhaupt der arbeitenden Bevölkerung unseres Landes zugänglicher gemacht. —

Durch die Wahl dieses Systems wird zwar die Geschäftslast der Bauleitung außerordentlich vermehrt werden und zugleich mit mehr Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen haben. — Die Erfahrung wird aber lehren, daß dieses System im Interesse des Unternehmens und der dabei betheiligten Bevölkerung liegt; dieß wurde an der Abgeordnetenversammlung so allgemein gefühlt, daß von keiner Seite ein grundsätzlicher Gegenantrag gestellt wurde. —

Die Organisation der Landeswerbung ist durch die §§ 20—25 des Dekrets gesetzlich geordnet. —

Auf den doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung hat der Regierungsrath am 7. Mai in die Landeswerbungskommission ernannt, die Herren:

Vogel, Joh. Rudolf, Nationalrath in Wangen, als Präsident.
Straub, Friedrich, Amtsrichter in Belp.
Lehmann, Johann, Grossrath in Nüdtlingen bei Kirchberg.

Schori, Johann, Großerath in Höfen bei Wohlen.
Monnard, Karl, Sohn, in Thun. —

Der Kommission sind in Betreff ihrer Obliegenheiten bisher keine schriftlichen Instruktionen ertheilt worden und das Bedürfniß nach solchen hat sich auch nicht geltend gemacht.

Die Organisation für die Ausmittlung der Kostenbeiträge der Grundeigentümer umfaßt: Die Ausmittlung der Umfangsgrenzen des betheiligten Grundeigenthums, die Aufnahme der Parzellarpiane im Entsumpfungsgebiet, die Schätzung des gegenwärtigen Werthes derselben und die endliche Feststellung der Scala. Die beiden letztern Arbeiten werden erst nach 1877 angeordnet werden, dagegen sind die drei ersten bereits eingeleitet.

Nach Vorberathung durch den Ausschuß und die Abgeordnetenversammlung wurden am 31. August vom Regierungsrath folgende zwei Verordnungen erlassen:

Verordnung
über die
Ausmittlung des Perimeters im Entsumpfungsgebiet
der Juragewässer.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des § 7 des Dekrets über die Juragewässerkorrektion vom 10. März 1868, und des § 7, Ziffer 4, litt. b, der Verordnung vom 7. Mai 1868;
nach Vorberathung durch die Abgeordnetenversammlung vom 28. August 1868;
auf den Bericht und Antrag der Direktion der Entsumpfungen,

verordnet:

§ 1.

Zur Ausmittlung der Umfangsgrenzen des betheiligten Grundeigenthums (Perimeter) wird vom Regierungsrath auf einen doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Kommission von fünf Sachverständigen ernannt. Die Sachverständigen dürfen keinem der betheiligten Amtsbezirke angehören (§ 7 des Dekrets).

Der Schätzungscommission wird ein Geometer beigeordnet, der vom Ausschuß gewählt wird.

§ 2.

In den Perimeter fallen alle Grundstücke und Gebäude, von denen zu erwarten steht, daß sie durch die Flurgewässerkorrektion einen Mehrwerth erhalten werden, sei es durch Schutz gegen Ueberschwemmung und Entlastung von bestehenden Schwellepflichten, sei es unmittelbar oder mittelbar durch Entwässerung und Trockenlegung, oder sei es durch Erleichterung des Verkehrs.

§ 3.

Die Schätzungscommission hat das ganze Korrektionsgebiet zu bereisen, alle Verhältnisse genau zu prüfen und auf eigene Anschauung und Prüfung gestützt in erster Instanz zu entscheiden, welche Grundstücke und Gebäude nach den Bestimmungen des Art. 8, litt. a des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867, des Dekrets vom 10. März 1868 und des § 2 dieser Verordnung in den Perimeter fallen.

Die Direktion der Entwässerungen hat der Schätzungscommission alle sachbezüglichen Pläne und Akten zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Die ermittelten Umfangsgrenzen sind in die Pläne von 1863 und 1864 einzutragen, auf dem Terrain durch numerirte Pfähle zu bezeichnen und diese Pfähle durch Anschluß an das trigonometrische Netz zu versichern. (Vergleiche zweites Alinea von § 7 des Dekrets.)

§ 5.

Nach Vollendung ihrer Arbeiten hat die Schätzungscommission die Perimeterpläne mit einem einläßlichen Gutachten der Direktion der Entwässerungen einzureichen, welche eine hinreichende authentische Vervielfältigung dieser Dokumente anzuordnen hat.

§ 6.

Die Pläne mit dem Gutachten der Sachverständigen werden auf den Gemeindeschreibereien öffentlich ausgelegt und die Grundeigenthümer durch Bekanntmachung im Amtsblatt und durch Verlesen in der Kirche aufgefordert, allfällige Einsprachen innert einer Frist von 30 Tagen geltend zu machen. (Vergleiche drittes Alinea von § 7 des Dekrets.)

§ 7.

Die Einsprachen werden dem Ausschuß zu einläßlicher Begutachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Regierungsrath über

deren Begründetheit. Wird vor dem Entscheid von einer Partei noch ein Augenschein oder ein neuer Expertenbefund verlangt, so kann der Regierungsrath einen solchen auf Kosten der unterliegenden Partei anordnen. (Vergleiche letztes Alinea von § 7 des Dekrets.)

§ 8.

Nach Feststellung des Perimeters werden die numerirten Pfähle durch Steine ersetzt.

Für die Vermarkung des Perimeters sind behauene Steine aus solidem Material zu verwenden, von wenigstens 5 " im Geviert, mit abgeschrotenen Kanten und circa 3 Fuß Länge, wovon die Hälfte in den Boden kommt.

Die Steine sind mit dem Buchstaben P und mit Nummern zu versehen.

Vom Regierungsrathe genehmigt und zum Verhältnis an die Entsumpfungsdirektion zurückgewiesen.

Bern, den 31. August 1868.

Namens des Regierungsrathes

Der Präsident:

Weber.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Verordnung

über die

Aufnahme der Parzellarpläne im Entsumpfungsgebiet

der Juragewässer.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in weiterer Ausführung des § 7, Ziffer 4, litt. b. der Verordnung vom 7. Mai 1868,
nach Vorberathung durch die Abgeordnetenversammlung vom 28. August 1868,
auf den Bericht und Antrag der Direktion der Entsumpfungen,
beschließt:

§ 1.

Der Einzelschätzung der Grundstücke und Gebäude, welche in den Perimeter fallen, hat eine genaue Vermarchung und Parzellervermessung voranzugehen. Vorhandene Pläne, welche sich durch Verifikation als brauchbar erweisen, sind zu verwenden und angemessen zu ergänzen.

Diese Parzellervermessung ist an die Landestriangulation anzuschließen und so auszuführen, daß sie als integrirenden Bestandtheil des Landeskatasters verwendet werden kann. (Vermessungsinstruktion für die Geometer der Konkordatskantone.)

Diese Arbeiten werden unter der Oberleitung der Direction der Domainen und Forsten ausgeführt (§§ 1 und 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867.)

§ 2.

Für die Vermarchung wird die allgemeine Verordnung über die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren und die Vermarchung der Fluren und der einzelnen Grundstücke Regel machen (§ 11 des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867.)

Die Kosten der Vermarchung der einzelnen Grundstücke fallen den Grundeigenthümern auf (Satz 402, 403 und 404 C und Art. 646 des Code civil.)

Die Kosten der Parzellervermessung des Entsumpfungsgebietes trägt das Unternehmen. Auf Verlangen der Gemeinden wird denselben auf ihre Kosten eine authentische Ausfertigung des Katasterplanes über ihre im Perimeter liegenden Grundstücke und Gebäude zugestellt.

Vom Regierungsrathe genehmigt und zum Verhältniß an die Entsumpfungsdirektion zurückgewiesen.

Bern, den 31. August 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

W e b e r.

Der Rathsschreiber:

Dr. T r ä c h s e l.

Am 15. September wurde vom Regierungsrath auf den doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung in die Perimeter- und Schätzungscommission gewählt die Herren:

Hallauer, Johannes, Regierungsrath in Trasadingen, Kt. Schaffhausen, als Präsident.

Baumgartner, Regierungsrath, in Solothurn.

Lehmann, Johann, Grossrath, in Rüdtligen bei Kirchberg.

Schori, Johannes, Grossrath, in Hofen bei Wohlen.

Monnard, Karl, Sohn, in Thun.

Auch dieser Kommission sind bisher keine schriftlichen Instruktionen ertheilt worden.

Über die Ausmarchung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Flussbette etc. wurde nach Vorberathung durch den Ausschuss und die Abgeordnetenversammlung am 31. August ebenfalls eine besondere Verordnung erlassen, welche auf sehr einfache Weise das Verfahren bei diesen Ausmarchungen zu Gunsten des Schwellenfonds regelt. —

Die Organisation des finanziellen Theils des Unternehmens ist entsprechend den Bestimmungen des Bundesbeschlusses und des Dekrets eingeleitet und das Rechnungswesen geordnet. —

Bauanleihen.

Nach § 15 des Dekrets wurde der Regierungsrath ermächtigt, für die Bedürfnisse der ersten zwei Baujahre, auf Rechnung des Unternehmens (Grundeigenthümer und Staat), ein Anleihen von 2 Millionen Franken aufzunehmen. —

Es lag zuerst in der Absicht, die Anleihen der Flurgewässerrektion und der Kantonalbank zu gleichzeitiger Aufnahme zu verbinden, es wurde aber, gestützt auf ein Gutachten der Direktion der Kantonalbank, hiervon Umgang genommen. —

Nach einlässlichen Verhandlungen und nach Vorberathung durch den Ausschuss beschloß der Regierungsrath am 9. Juli:

„Es sei das Anleihen von 2 Millionen Franken direkt aufzulegen und zwar: Schulscheine von 500, 1000 und 5000 Fr. auf den Inhaber, Zinsfuß $4\frac{1}{2}\%$, Heimzahlung je 500,000 Fr. in den Jahren 1878, 1879, 1880 und 1881, Emissionskurs 98, Subscriptions-Termin 15. August 1868.“

Innerhalb dem angegebenen Termin wurden die 2 Millionen gezeichnet und bis 1. Oktober 1868 vollständig einbezahlt.

Im Finanzplan wurde seiner Zeit angenommen, es sei dieses Anleihen nur zu 5% erhältlich, es ist nun aber zu $4\frac{1}{2}\%$ zum Kurse von 98 realisiert, was bis zur vollen Amortisation gerechnet für das Unternehmen eine Ersparnis von mindestens 50,000 Franken ausmacht. —

Reglement über die Rechnungsführung.

Nach Vorberathung durch den Ausschuß hat der Regierungsrath bereits am 22. Mai 1868 ein Reglement über die Rechnungsführung erlassen. Es werden hier die wichtigsten Bestimmungen dieses Reglements kurz hervorgehoben.

Die Rechnungsführung wird dem Kantonsbuchhalter übertragen und das Kassawesen dem Kantonskassier und dem Amtsschaffner von Nidau.

Der Kantonsbuchhalter hat ein Journal und ein Hauptbuch nach dem System der doppelten Buchhaltung zu führen nebst einem Rubrikenbuch zum Baukonto des Hauptbuches.

Das Hauptbuch soll in Soll und Haben folgende Conti haben: Anleihen, Verzinsung und Kosten des Anleihens, Kantonskasse, Beiträge des Bundes, Beiträge des Staats, Beiträge der Grundeigentümer.

Die Gelder des Unternehmens sollen bei der Kantonskasse in Conto-Corrent angelegt werden zu einem vom Regierungsrath jeweilen zu bestimmenden Zinsfuß. —

Die Bestimmungen über die Führung der Kasse und der Bücher, die Form der Anweisungen &c. können hier füglich übergangen werden.

Durch Beschluß des Regierungsrath's vom 9. September wurde der Zinsfuß auf $4\frac{1}{2}\%$ bestimmt. —

Verhandlung mit dem Bundesrath über die Ausrichtung des Bundesbeitrages.

Nach Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli wird für das Unternehmen der Lüragewässerkorrektion ein Bundesbeitrag von 5 Millionen Franken bewilligt; nach Art. 6 soll das Werk in 10 Jahren ausgeführt sein und nach Art. 9 hat die Auszahlung des Bundesbeitrages nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten zu geschehen, jedoch so, daß die daherigen jährlichen Abschlagszahlungen an die betheiligten Kantone den Gesamtbeitrag von 500,000 Franken nicht übersteigen sollen. —

Wird das Unternehmen wirklich in 10 Jahren ausgeführt, wie dies auch das allgemeine Bauprogramm in § 7 voraussetzt, so würde die jährliche Rate des Bundesbeitrages 500,000 Franken betragen, und da nach Art. 6 des Bundesbeschlusses der Kanton Bern gehalten ist, den größten Theil seiner Arbeiten zu machen, bevor die andern Kantone verpflichtet sind, an die Ausführung zu schreiten, so darf man annehmen, daß der Bundesbeitrag von 4,340,000 Franken an die bernischen Arbeiten in der Ausrichtung ebenfalls vorangehen werde.

Durch Schreiben vom 8. September hat der Regierungsrath dem hohen Bundesrath mitgetheilt, daß er bei Aufstellung des Finanzplanes von obigen Voraussetzungen ausgegangen sei, und daher auf einen jährlichen Beitrag von 500,000 Franken gerechnet habe, bis der Gesamtbeitrag an die bernischen Arbeiten mit 4,340,000 Franken verwendet sei. — Mit dieser Mittheilung wurde der Wunsch verknüpft, es möchte sich der hohe Bundesrath darüber aussprechen, ob er grundsätzlich die hierseitige Anschauung theilen könne. —

Durch Zuschrift vom 30. Oktober erklärt sich der hohe Bundesrath grundsätzlich mit obiger Anschauung einverstanden, indem er sich noch des Näheren dahin ausspricht, daß die Auszahlung jeweilen im Verhältniß von 434 : 1000 geleisteter Arbeit erfolgen werde, daß also das Unternehmen eine jährliche Leistung von 1,175,000 Fr. aufzuweisen habe, um auf das Maximum des jährlichen Bundesbeitrages mit 500,000 Fr. Anspruch machen zu können. Bei Feststellung der Leistungen sollen die Administrationskosten und die Anschaffungen für Maschinen ebenfalls in Anrechnung fallen. —

Die Bauleitung hatte bei Aufstellung des Bauprogramms pro 1868 und 1869 gehofft, daß der größere Theil der Maschinen schon im Jahr 1868 geliefert werden könne, und daß auch die Landerwerbungen auf der Strecke Nidau-Meienried in gleicher Zeit zur Auszahlung gelangen würden. — In beiden Richtungen haben sich die Unterhandlungen verzögert, so daß man von dem Begehr um Ausrichtung eines Bundesbeitrages pro 1868 absehen mußte. —

Die Beiträge des Staats und der Grundeigenthümer werden erst mit dem Jahre 1870 in Frage kommen.

E. Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung.

Am 4. Mai versammelten sich die Abgeordneten des Seelandes im Saale des neuen Schulgebäudes in Nidau zu einer ersten Sitzung. Ihre erste Verhandlung war die Vorberathung der Verordnung über die Organisation der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses, d. h. die Feststellung ihrer eigenen Obliegenheiten und Kompetenzen.

Hierauf wurde die Wahl des Präsidenten, Vize-Präsidenten und Protokollführers vorgenommen, und für die erste Amtsperiode bis 30. April 1873 ernannt, die Herren :

Kuhn, Karl, Regierungsstatthalter in Biel, als Präsident.
Marti, Eduard, Nationalrath in Biel, als Vize-Präsident.
Schwab, Fürsprecher in Nidau, als Protokollführer.

Nach der Konstituierung der Abgeordnetenversammlung erfolgte die Wahl des vollziehenden Ausschusses. — Es wurden für die erste Amtsperiode bis 30. April 1873 ernannt, die Herren:

Müller, Karl Ludwig, Förster in Nidau.
Kuhn, Karl, Regierungsstatthalter in Biel.
Funk, Regierungsstatthalter in Nidau.
Witz, Friedrich, Amtsnotar in Erlach.
Gyger, Gottlieb, Großerath in Gampelen.
Stucki, Alexander, Schaffner in Ins.
Groß, Bendicht, Präsident in Finsterhennen.
Struchen, Bendicht, Großerath in Bühl.
Salchli, Großerath in Aarberg.
Bangerter, alt Großerath in Döziken.
Mühlheim, Sekretär der Armdirektion in Bern.
Dr. Schneider in Bern.
Schlup, Obersförster in Nidau.
Abrecht, Joh., Gemeindespräsident und Lehrer in Lengnau.

Für die Wahl der Landeswerbungskommission wurde ein doppelter Vorschlag zu Handen des Regierungsrathes gemacht. —

Am 4. August war die Abgeordnetenversammlung zu einer zweiten Sitzung versammelt.

Am Platz des ablehnenden Herrn Funk, Regierungsstatthalter, und des verstorbenen Herrn Großerath Struchen wurden in den Ausschuss gewählt, die Herren:

Steinegger, Baumeister in Twann.
Batschelet, Burgerpräsident in Hermrigen.

Zu Handen des Regierungsrathes wurde hierauf ein doppelter Vorschlag für die Wahl der Perimeter- und Schätzungscommission gemacht.

Es folgte dann die Berathung:

des allgemeinen Bauprogramms,
des Bauprogramms von 1868 und 1869,
der Verordnung über die Ausmittlung des Perimeters,
der Verordnung über die Aufnahme der Parzellärpläne und
der Verordnung über die Ausmarchung der Alluvionen &c.

Alle diese wichtigen tief einschneidenden Fragen wurden mit Ruhe und Ernst verhandelt, die grundsätzliche Opposition machte sich nur durch einige wenige Stimmen geltend. — Opferwilligkeit und gegenseitiges Vertrauen bildeten den Grundzug aller bisherigen Verhandlungen. —

F. Verhandlungen des Ausschusses.

Der Ausschuss bestellte am 11. Mai sein Bureau wie folgt:

Kuhn, Karl, Regierungsstatthalter in Biel, als Präsident.

Schlup, Oberförster in Nidau, als Vize-Präsident.

Schwab, Fürsprecher in Nidau, als Protokollführer.

Der Ausschuss versammelte sich am 11. Mai, 8. Juni, 8. Juli, 27. August und 10. Oktober. In diesen 5 Sitzungen erledigte der selbe eine außerordentlich reiche Zahl von Geschäften organisatorischer, technischer, wirtschaftlicher und finanzieller Natur, indem die Entzumpfungsdirektion dem Ausschuss außer den ordentlichen Geschäften auch noch eine Reihe von Fragen zur Begutachtung unterstellt, welche in der Verordnung vom 7. Mai nicht vorgesehen sind. —

Außer der Vorberathung aller Vorlagen, welche an die Abgeordnetenversammlung gelangten, hat der Ausschuss noch das Reglement über die Rechnungsführung und das Reglement für den Krankenverein vorberathen. —

Von technischen Vorlagen gelangten zu seiner Begutachtung die beiden Bauprogramme, der Vertrag über die Erwerbung der nöthigen Steinbrüche, die Baupläne für die Strecke Nidau-Meienried und die Beantwortung der dagegen gemachten Einsprachen. —

Auf wirtschaftlichem Gebiet wurden die meisten Geschäfte des Ausschusses durch Kommissarien besorgt und vorbereitet.

Es wurden übertragen:

1. Die Ausmittlung der temporären Entschädigungen dem Herrn Bangerter, alt Großerath in Dozigen.
2. Die Ermittlung der Grundsteuerschätzungen und die Besorgung von Auszügen aus den Grundbüchern über das zu erwerbende Land den Herren Schwab, Fürsprecher, und Witz, Notar.
3. Die Unterhandlungen mit den Grundeigenthümern betreffend die Erwerbung des nöthigen Landes den Herren Großerath Salchli in Alarberg und Schlup, Oberförster in Nidau.
4. Die Untersuchung der Uferverhältnisse an den Seen, der Zihl und der Aare den Herren Schlup, Oberförster, und Oberst Müller.
5. Die Ausmarchung der Alluvionen und Flüßbette dem Herrn Oberst Müller in Nidau. —

Die Kommissarien haben jeweilen in den Sitzungen des Ausschusses über das Ergebnis ihrer Arbeiten einlässlich Bericht erstattet und sie haben dieselben mit solchem Eifer und solch praktischer Umsicht gefördert, daß in jeder Sitzung zahlreiche Geschäfte zur Erledigung gelangten. —

Auf finanziellem Gebiet wurde vom Ausschuß das Programm über die Emission des Bauanlehens vorberathen. —

G. Bauverwaltung.

Allgemeines.

Die technische Bauleitung, deren Organisation in einem früheren Abschnitt bereits besprochen wurde, hatte ihre Anstrengungen in diesem Jahr hauptsächlich auf folgende Zweige der Bauverwaltung zu richten:

1. Die Vorarbeiten und Projektirungsarbeiten, vorherrschend am Nidau-Bürenkanal.
2. Die Anschaffung des nöthigen Betriebsmaterials an Maschinen, Schiffen, Wagen &c.
3. Die Erwerbung der nöthigen Steinbrüche.
4. Die Bauten selbst.

In allen diesen Richtungen sind die Arbeiten unter der energischen Leitung des Herrn Bridel auf sehr befriedigende Weise gefördert worden. —

Vorarbeiten und Projektirungsarbeiten.

Am Nidau-Kanal sind vollendet:

Die Aufnahmen der Längen und Querprofile;
die Parzellaraufnahmen im $1/1000$ tel Maßstab, deren Verifica-
tion und Vervielfältigung auf autographischem Wege;
die Sondirungen und Ermittlungen im Fließbett zwischen Ni-
dau und Meienried;
die Massenberechnungen für die Strecke Nidau-Meienried;
der Traceplan von Nidau-Meienried; dieser Plan wurde vom
Regierungsrath genehmigt, von den eidgen. Experten, den
Herren Ingenieuren Fraisse und La Nicca sorgfältig geprüft,
mit dem Korrektionsystem La Nicca übereinstimmend erfunden
und vom Bundesrath am 25. Juli definitiv genehmigt;
das Normalquerprofil des Nidaukanales;
die Baupläne der Sektion Nidau-Brügg, Brügg-Zihlwyl, Zihl-
wyl-Meienried; diese Pläne wurden nach Vorschrift des De-
crets öffentlich aufgelegt; es langten dagegen 31 Einsprachen
und Eingaben ein, welche nach einlässlicher Vorberathung
durch den Ausschuß vom Regierungsrath erledigt wurden;
die Baupläne und das Normalprofil wurden hierauf von

den eidg. Experten geprüft und am 30. Oktober vom Bundesrath genehmigt;

die Detailpläne für die Durchstiche im Safnernfeld, im Bifang bei Schwadernau und im Moos zwischen Nidau und Port.

Auf der Strecke Meienried-Büren sind die Vorarbeiten und die Projektirungsarbeiten so weit vorgerückt, daß deren Vorlage an die competenten Behörden im Frühjahr stattfinden kann.

Am Hagneck-Kanal wurde einerseits die Anlage des Schleusenwehres bei der Rappenfluh oberhalb Aarberg studirt und anderseits das Trace des Kanals bei der Einmündung in den Bielersee; an letzterer Stelle wurden mehrere Varianten untersucht.

Sobald an den beiden Endpunkten des Kanals das Trace bestimmt ist, so werden die Projektirungsarbeiten auch an diesem Kanal mit aller Beförderung ausgeführt werden. —

B e t r i e b s m a t e r i a l.

Über die Anschaffung des Betriebsmaterials gemäß § 5 des Bauprogramms pro 1868 und 1869 hat die Bauleitung sehr weitläufige und gründliche Studien gemacht, deren Ergebniß in hohem Grade befriedigend sind. —

Es wurden an 14 inländische und ausländische Maschinenfabriken einläßliche Programme der verschiedenen Maschinen &c. versandt, das Ergebniß der einzelnen Offerten ist folgendes:

4	Dampfbaggermaschinen, Offerte von Combe in Lyon	Fr. 294,000
2	Dampfkrahnen, ebenfalls von Combe	60,000
4	Transportdampfer, Offerte v. Escher-Wyss in Zürich	192,000
16	holzerne Schiffe, Vertrag mit Hrn. Großerath Egger	50,400
4	Kilometer Eisenbahnen, Offerte von Laurent und Bergeron (1 Kilometer bereits geliefert)	44,000
2	kleine Lokomotiven, Vertrag mit Köchlin in Mühlhausen	35,000
60	Rollwagen, Offerte von Dietrich in Niederbrunn und Riggensbach in Olten	51,000
60	Kisten	6,000
Zusammen		Fr. 733,000

Es bleiben somit von dem für diese Anschaffungen ausgesetzten Kredit von 850,000 Franken circa 117,000 Franken disponibel für andere Zwecke.

Steinbrüche.

Das Unternehmen bedarf sehr bedeutender Quantitäten Steine, nämlich circa 90 à 100,000 Schachtrüthen, und zwar:

Bruchsteine von größeren Dimensionen für die Versicherungen am Hagnell-Kanal und von geringern Dimensionen für die Versicherungen am Nidau-Kanal und gehauene Steine verschiedener Arten für die Kunstdämmen.

Es war daher für das Unternehmen wichtig, sich rechtzeitig die nöthigen Bezugssquellen zu sichern, bevor Spekulanten sich der Sache bemächtigten.

Längs den beiden Kanälen am ganzen südlichen Ufer des Bielersees finden sich keine tauglichen Hartsteine, man blieb daher auf das nördliche Ufer des Sees von Biel bis Liegerz angewiesen.

Die Herren Bridel und Gillieron von Neuenstadt wurden beauftragt, dieses Gelände zu untersuchen. In einem einlässlichen Bericht vom 16. Mai bezeichneten sie die daselbst zu Tage tretenden Gesteinschichten nach ihrer Reihenfolge, Beschaffenheit, Mächtigkeit und Ausbeutungsfähigkeit. — Vier Lager bei Liegerz, am Tüscherzberg, bei Alfermee und bei Wengreis wurden als ausbeutungsfähig bezeichnet und zwar das zweite als das Vortheilhafteste. Es sind kompakte Kalksteine in Schichten von 35--60' Mächtigkeit und in Bänken von 3—4' Dicke abgelagert.

Mit der Burgergemeinde Nidau, der Eigenthümerin des Tüscherzberges, ist seither ein Vertrag abgeschlossen worden, wodurch dem Unternehmen der ganze Bedarf gesichert ist zu 18 Cent. die Schachtrüthe — ein Vertrag, vortheilhaft für beide Theile.

Bauten.

Die Leitkanäle im Safnerfeld, im Bifang und Zihlwald wurden am 7. November in 8 kleinern Loozen ausgeschrieben und mit 5½—18 % Abgebot verauktordirt.

Die Entwässerungsgräben zwischen See und Port, als Looos Nr. 9, wurden mit 32 % Abgebot vergeben.

Die Leitkanäle im Moos zwischen Nidau und Port wurden in zwei größeren Loozen Nr. 10 und 11 mit 18 und 19 % Abgebot vergeben.

H. Landerwerbung.

Mit den Landerwerbungen ist am Nidau-Kanal begonnen worden und zwar in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung um-

fazte das benöthigte Land für die Durchstiche bei Port, Zihlwy, Schwadernau und Safnern, die zweite Abtheilung das benöthigte Land zwischen Port und Zihlwy.

Nach den Grunderwerbungstabellen sind auf der ersten Abtheilung zu erwerben:

Sektion Nidau-Port

21 Parzellen Nr. 1—21 mit circa $50\frac{3}{4}$ Fucharten.

Zihlwy-Gottstatt

46 Parzellen Nr. 174—219 " 37

und dem Gewerbe-Etablissement in Zihlwy

Gottstatt-Meienried

88 Parzellen Nr. 220—307 " " 46

155 Parzellen mit circa $133\frac{3}{4}$ Fucharten.

Die Landeswerbungskommission hat die betreffenden Strecken in Augenschein genommen und an der Hand der Pläne, der Grunderwerbungstabellen, der Steuerschätzungen und der erhaltenen Auszüge über stattgehabte Handänderungen, sowie nach eigener Anschauung und Prüfung der Verhältnisse ihr Gutachten über den Werth der von dem Unternehmen zu erwerbenden Liegenschaften und Gebäulichkeiten abgegeben.

Die Kommissarien des Ausschusses, die Herren Großrath Salchli und Oberförster Schlup haben sofort nach Empfang des Gutachtens der Landeswerbungskommission die Unterhandlungen mit den Grundeigentümern begonnen und seither mit Eifer fortgeführt. Im Anfang sind die Kommissarien auf ziemliche Schwierigkeiten gestoßen, nachdem aber der Ausschuss gegenüber den auftauchenden Tendenzen zur Überforderung eine feste und entschlossene Haltung einnahm, hatten die Verhandlungen einen ganz guten Verlauf, so daß nur 4 Fälle zu gerichtlicher Erörterung kamen und alle übrigen Erwerbungen ihre gütliche Erledigung fanden.

Sämtliche Verträge für die 155 Parzellen der ersten Abtheilung sind abgeschlossen und die Kaufsumme für diese Erwerbungen im Betrag von Fr. 157,279. 79 angewiesen.

Auf der zweiten Abtheilung sind zu erwerben:

Sektion Port-Brügg 96 Parzellen mit circa 52 Fucharten.

Brügg-Zihlwy 10 Gebäude in Negerten und

57 Parzellen Land mit circa 31 Fucharten.

Zusammen 10 Gebäude, 153 Parzellen Land mit circa 83 Fucharten.

Im Dezember hat die Landeswerbungskommission auch über diesen Theil des benötigten Landes ihr Gutachten abgegeben und die Unterhandlungen zwischen den Kommissarien des Ausschusses und den Grundeigentümern sind im Gang.

Am Hagneckkanal haben noch keine Unterhandlungen über Land-
erwerbung stattgefunden.

I. Ausmittlung des Perimeters.

Die Perimeterkommission hat am 25. Oktober — 7. November eine erste Begehung des Korrektionsgebietes zur Ermittlung des Perimeters vorgenommen.

Es sind noch eine Reihe von Erhebungen, Aufnahmen von Höhe-quoten &c. zu machen, dann wird im Frühjahr eine zweite Begehung durch die Kommission stattfinden und von derselben ein Bericht mit Antrag über die Feststellung des Perimeters gemacht werden.

Die genannten Erhebungen wurden dem Herrn Ingenieur Flügler übertragen und sind in vollem Gang, ebenso die Ausfertigung der Perimeterpläne für die 66 Gemeinden.

K. Ausmarchung der Alluvionen.

Die Ausmarchungen an der untern Bihl, d. h. die Feststellung der Grenzen zwischen dem Eigenthum der Privaten und dem gegenwärtigen Bihlbett, welches nach dem Dekret später dem Schwellenfond zufällt, sind von dem Kommissär des Ausschusses, Herrn Oberst Müller, glücklich zu Ende geführt worden, ohne irgend eine gerichtliche Erörterung.

Gegenwärtig sind die Ausmarchungen an den Ufern der Senn und der obern Bihl eingeleitet. —

L. Rechnung.

Die Rechnung des Unternehmens zeigt folgende Ergebnisse:

Einnahmen.

Unleihen	Fr. 2,000,000. —
Aus der Baurechnung	" 246. 80
	Summa Fr. 2,000,246. 80

Ausgaben.

Zinse und Kosten des Unleihens	Fr. 62,697. 99
Administration und Allgemeines	" 37,271. 10
Nidau-Kanal	" 24,548. 07
	Summa Fr. 124,517. 16
Guthaben bei der Kantonskasse	" 1,875,729. 64

2. Haslethal-Entsumpfung.

A. Bauleitung.

Durch die Wahl des Herrn Graffenried, als Ingenieur bei der Turagewässerkorrektion, wurde die Stelle eines leitenden Ingenieurs der Haslethal-Entsumpfung erledigt.

Nach erfolgter Ausschreibung wurde an dessen Stelle am 25. Juni mit Amtsantritt auf 1. Juli gewählt, Herr:

Kocher, gew. Oberingenieur des Kts. Bern, von Büren.

B. Vorarbeiten und Projektirungsarbeiten.

Es wurden von der Bauleitung in diesem Jahr folgende Vorarbeiten und Projektirungsarbeiten besorgt:

Die Baupläne für das III. Loos der Aarkorrektion mit dem entsprechenden Stück der neuen Meiringenstraße;

Die Baupläne für das IV. Loos der Aarkorrektion und dem zweiten der neuen Meiringen-Straße; diese Pläne sind noch nicht ganz vollendet;

Die Pläne für die Umgebungen der Wylerbrücke und was damit zusammenhängt;

Die Baupläne für das 3. Loos des Hauptkanals;

Der Bauplan für das 1. Loos des Oltschibachkanals;

Der Bauplan für den Bütschikanal;

Das Netz der Flurstraßen und Flurwege über das ganze Entsumpfungsgebiet;

Die Spezialpläne für 30,000 Lauffuß Flurstraßen im untern Entsumpfungsgebiet.

C. Landerwerbung.

Die Landerwerbung auf den neuen Loosen und für die Flurstraßen hat sich auch in diesem Jahr ohne eine einzige gerichtliche Erörterung erledigen lassen.

D. Bauverwaltung.

1. Aarkorrektion.

Das I. Loos des Aarkanals ist der Hauptsache nach vollendet. Die Differenz mit den Herren Gribi und Zimmerli wurde compromissweise dem Appellations- und Cassationshof zum Entscheid übertragen; der Entscheid ist aber noch nicht gefällt.

Der Kanal hat sich auf dieser Strecke weit stärker vertieft, als man im günstigsten Fall gehofft hatte, die Wirkung macht sich flussaufwärts in so außerordentlicher Weise geltend, daß man schon jetzt mit voller Zuversicht sagen kann, der Erfolg des Unternehmens ist gesichert. — Diese unerwartet starke Austiefung hat aber zur Folge, daß die Böschungen steiler werden und daß die Versicherungen verstärkt werden müssen.

Diese Austiefung und die Beschädigungen bei den Hochwassern im Oktober haben bedeutende Nacharbeiten an den Uferversicherungen nötig gemacht.

Das II. Loos des Markanals von der Wickenen bis zur Wylerbrücke mit einer Länge von 3900 Fuß wurde von den Unternehmern Seiler und Widmer gegen Ende Mai vollendet mit Ausnahme einiger Versicherungen und der Beschaffung von Vorrathsssteinen auf die Vorländer.

Mit der Inspektion dieser Bauten wurde vom Regierungsrath Herr Ingenieur Bridel betraut.

Auch auf diesem Loos mußten einige Nacharbeiten angeordnet werden.

Wylerbrücke. Der Situationsplan für die neue eiserne Wylerbrücke und die Pläne für den Unterbau wurden am 12. Dez. 1867 (Beschluß des Großen Rathes vom 3. Dez.) und der Plan für den Oberbau am 30. Januar 1868 vom Regierungsrath genehmigt.

Der Unterbau, d. h. die Ausführung der beiden Widerlager und Pfeiler wurde an Herrn Gobalet von Uttingen veraffordirt.

Die Arbeiten wurden sofort begonnen, gleichwohl war es dem Unternehmer nicht möglich, den Vollendungstermin, 1. Mai, einzuhalten. Am 16. April waren die Widerlager und Pfeiler auf dem linken Ufer fertig, der im alten Strombett stehende rechte Pfeiler aber wurde erst am 9. Mai und das Widerlager am rechten Ufer am 29. Mai fertig.

Die Bauleitung erklärt aber ausdrücklich, daß den Unternehmer kein Verschulden treffe, indem derselbe in jeder Richtung das Mögliche geleistet habe; es ist auch richtig, daß man bei Kunstbauten, wo auf einem sehr engen Raum gearbeitet werden muß, durch Vermehrung der Arbeitskräfte nichts erzwingen kann, indem nicht mehr Arbeiter verwendet werden können, als eben Platz finden.

Mittelbar hatte die verspätete Vollendung des Unterbaues den Unfall zur Folge, daß am 24. Juni bei einem plötzlichen Hochwasser der rechtseitige Pfeiler einstürzte. — Die Ursachen lagen nicht in der mangelhaften Fundamentirung oder Konstruktion des Pfeilers, sondern

in dem Zusammentreffen mehrerer fatalen Umstände. So lange die neue Brücke nicht fahrbar war, durfte die alte nicht abgebrochen werden, und so lange die Widerlager der alten Brücke nicht weggeräumt waren, konnte der Flusslauf nicht verlegt werden, so daß der Pfeiler mitten im alten Strombett dem Anprall des Wassers Preß gegeben war, so lange der Flusslauf nicht verlegt und das anzulegende Vorland den Pfeiler schützen konnte. Dem Hochwasser vom 24. Juni vermochte der Pfeiler unter diesen Umständen nicht zu widerstehen.

Es wurde sofort ein provisorischer hölzerner Pfeiler erstellt, so daß der Oberbau gleichwohl vollendet und die Brücke am 27. Juli eröffnet werden konnte.

Der Wiederaufbau des steinernen Pfeilers wurde nach dem Eintritt der niedern Wasserstände den Herren Seiler und Calamini veraffordirt und bis Anfangs Dezember wieder hergestellt. Die alten Steine konnten alle wieder verwendet werden. — Die Kosten betragen: für das provisorische Fach
den steinernen Pfeiler

Fr. 1605. 95
„ 1182. 30

Fr. 2788. 25

Der Oberbau der eisernen Brücke wurde von den Herren Ott u. Comp. in Bern ausgeführt um die runde Summe von 28,000 Fr.

Der Abbruch der alten Wylerbrücke war ein schwieriges und saures Stück Arbeit, indem die Widerlager aus sehr großen Blöcken zusammengesetzt waren.

Die Regierung der beidseitigen Anfahrten hat ebenfalls stattgefunden.

Auch der Narkanal in der Umgebung der Wylerbrücke von Nr. 106—111 ist nun vollendet.

Meiringenstraße. Das Normalprofil für die neue Meiringenstraße wurde im Einverständniß mit der Baudirektion entworfen und am 18. Jenner vom Regierungsrath genehmigt.

Der Bau der Straße findet in der Weise statt, daß die Straßenloose gemeinschaftlich mit den parallellaufenden Loosen der Narkorrektion vergeben und ausgeführt werden.

Das III. Loos des Narkanals umfaßt die Strecke von der Wylerbrücke bis zum Hirsi-Stollen und hat eine Länge von circa 7000 Fuß; das Gefäll ist $2\frac{3}{10}$ pro mille, die Sohle erweitert sich allmälig von 60' auf 65', dagegen nimmt die Breite der Vorländer allmälig um je $2\frac{1}{2}'$ ab, so daß sie sich von 40' auf $37\frac{1}{2}'$ reducirt.

Mit diesem Loos des Narkanals ist das entsprechende Stück der neuen Meiringenstraße von der Wylerbrücke bis zur untern Insel gegenüber dem Hirsi-Mollen verbunden.

Am 12. Mai 1868 wurde der Bauplan vom Regierungsrath genehmigt, derselbe ist mit Ausschluß der Landerwerbungen devisirt wie folgt:

Erdarbeiten	Fr.	45,270.	—
Versicherungen	:	:	:	:	"	57,100.	—
Wege	"	14,130.	—
Regiearbeiten und Unvorhergesehenes					"	5,500.	—

Zusammen Fr. 122,000. —

Nach erfolgter Ausschreibung wurden die Auffordarbeiten auf den Antrag des Ausschusses den Herren Wirz in der Pohlern und Wenger in Gurzelen veraffordirt.

In einem Bericht vom 6. Juni theilte der leitende Ingenieur mit, daß der neue Aarkanal sich bereits weit unter die Normalsohle vertieft habe, daß das Wasser sich voraussichtlich noch mehr eingraben werde und daß trotz den hohen Wasserständen des Frühjahrs der Wasserspiegel immer noch 3—4 Fuß unter Vorlandhöhe geblieben sei, so daß vorauszusehen sei, daß derselbe selbst bei ganz außerordentlichem Hochwasser nie diejenige Höhe erreichen werde, welche im Normalprofil vorgesehen sei. Gestützt hierauf beantragt er die Reduktion der Hinterdämme von 7 Fuß auf 6 Fuß Höhe und berechnet die daherige Ersparnis auf Fr. 4800. Der Ausschuss erklärte sich einverstanden und der Regierungsrath genehmigte am 23. Juni diese Reduktion.

Im Einverständniß mit dem leitenden Ingenieur und dem Ausschuß wurde das System der Uferversicherung im III. Loos in dem Sinne abgeändert, daß die Senkfaschinen durch Steinwurf ersetzt werden.

Die Arbeiten waren auf Ende des Jahres soweit vorgerückt, daß deren rechtzeitige Vollendung im Frühjahr zu erwarten steht.

Für das IV. Loos der Aarkorrektion werden nächstens Projekt und Voranschlag an die Behörde gelangen.

2. Entsumpfung.

Der Gurgenkanal, welcher das Wasser zwischen dem Balenberg und dem rechten Ufer der Aare abführen soll, wurde im Laufe Mai vollendet. — Erdarbeiten, Versicherungen und Kunstbauten sind nach dem Bericht des leitenden Ingenieurs und nach dem Gutachten des Ausschusses vom 22. Mai nach Vorschrift ausgeführt.

Die Abrechnung mit den Unternehmern Trauffer u. Comp. ergiebt an Kosten Fr. 5415. 47, der Voranschlag betrug Fr. 6684, ergiebt somit eine Ersparnis von Fr. 1268. 53. Sie wurde am 22. Mai

vom Ausschuß und am 27. Mai vom Regierungsrath genehmigt. Gleichzeitig wurde die Uebernahme des Kanals durch die Gesellschaft ausgesprochen.

Das I. Loos des Hauptkanals vom Brienzersee bis in das untere Birkenthal mit einer Länge von 2750 Fuß wurde am 30. April vollendet.

Nach dem Bericht des leitenden Ingenieurs und dem Gutachten des Ausschusses sind die Bauten nach Vorschrift ausgeführt.

Die Abrechnung mit dem Unternehmer Fischer ergiebt an Kosten Fr. 21,617. 30, macht gegenüber dem Voranschlag von Fr. 20,272 ein Mehrausgeben von Fr. 1345. 30. Nach dem Antrag des Ausschusses wurde die Abrechnung am 27. Mai vom Regierungsrath genehmigt und gleichzeitig die Uebernahme dieses Kanalabschnittes durch die Gesellschaft ausgesprochen.

Das II. Loos des Hauptkanals von 8650 Fuß Länge geht vom untern Birkenthal bis zum Punkt, wo die alte Meiringenstraße den Oltschibach kreuzt.

Der Bauplan wurde am 23. Dez. 1867 vom Regierungsrath genehmigt und die Arbeiten nach erfolgter Ausschreibung auf den Antrag des Ausschusses den Herren Sutter u. Comp. in Brienzerwyler veraffordirt zu den im Voranschlag enthaltenen Einheitspreisen mit Vollendungstermin bis 1. April 1869.

Die Arbeiten an diesem Loos sind so lebhaft gefördert worden, daß dieselben auf Neujahr nahezu vollendet waren.

Das III. Loos des Hauptkanals von 7260 Fuß Länge führt von der Stelle, wo die alte Meiringenstraße den Oltschibach kreuzt, bis zur Einmündung des Wandelbachkanals; die Sohlenbreite ist 10' bis zur Einmündung des Oltschibachkanals und von da hinweg 6 Fuß. — Der Bauplan mit einem Voranschlag von Fr. 36,400, worunter Fr. 4365 für die Flurstraße längs dem Kanal wurde vom Regierungsrath genehmigt und die Arbeiten dem Herrn Ulrich Ruof in Brienz mit $1\frac{1}{2}\%$ Abgebot veraffordirt.

Das I. Loos des Oltschibachkanals. Der Oltschibach wird vollkommen geändert, gegenwärtig zieht sich derselbe vereinigt mit andern Bächen der linken Thalwand nach über Unterbach, kreuzt bei den hintern Määdern die alte Meiringenstraße und fällt oberhalb der Wylerbrücke in die Aare. — In Zukunft wird er vom Wasserfall hinweg durch einen eigenen Kanal in den Hauptentwässerungskanal geleitet, so daß er von dem Wasserstand der Aare vollständig unabhängig wird.

Das erste Loos hat eine Länge von 3100 Fuß und eine Sohlenbreite von 6 Fuß. — Der Bauplan, mit einem Voranschlag von Fr. 12,000, worunter auch der Flurweg längs dem Kanal, wurde vom Regierungsrath genehmigt und die Arbeiten dem Unternehmer Ruof in Brienz mit 12½ % Abgebot vergeben. Vollendungstermin 1. Oktober 1869.

Der Bütschikanal in den hintern Määdern ist nöthig, um die vielen Quellwasser, welche am Fuße der Bergwand aufstoßen, zu fassen und in den Hauptentsumpfungskanal zu leiten. Seine Länge beträgt 2300 Fuß, die Sohlenbreite 2 Fuß, der Voranschlag Fr. 2200. — Nach Genehmigung des Planes wurden die Arbeiten dem Unternehmer Franz Feller in Unterbach mit 13% Abgebot vergeben.

Vollendungstermin 1. Juni 1869. —

Flurstrassen und Flurwege.

Das ganze Gebiet zwischen dem Brienzersee und Meiringen, welches durch die Korrektion der Aare und durch die Anlage von Kanälen vor Überschwemmung geschützt und entsumpft werden soll, eine Fläche von 3500 à 3600 Fucharten, wird gegenwärtig als Mähland benutzt, Heu und Lischen werden in kleinen Hütten untergebracht und im Winter beim Schnee abgeführt. Bei dieser Benutzungsweise existiren eigentliche Wegrechte kaum dem Namen nach, die Wegrechte oder die Wegdienstbarkeiten kommen bei dem Werthanschlag eines Grundstückes kaum in Betracht. Ständige Wege existiren nur ganz wenige.

Durch die Entsumpfung werden die Verhältnisse eine vollständige Umgestaltung erleiden, die Ländereien werden größtentheils als Ackerland benutzt werden. Für Ackerland ist es aber höchst wichtig, wichtiger als bei Mattland, daß jedes Grundstück freie Zu- und Bonfahrt erhält, daß jeder sein Grundstück frei bewirthschaften könne. Eine Wegdienstbarkeit entwertet ein Grundstück, eine bequeme Zufahrt vermehrt dessen Werth. Die Anlage ständiger Flurwege liegt daher im wohlverstandenen Interesse des Haslithals und ist dort leichter durchzuführen als in denjenigen Gegenden, wo alte Wegrechte zu entshädigen oder loszukaufen sind. — Die natürliche Folge wird dann eine neue Eintheilung der Grundstücke innerhalb der durch die ständigen Wege gebildeten Fluren sein, erst dann wird den Grundeigenthümern der ganze volle Nutzen des Unternehmens gesichert sein. —

In Würdigung dieser Verhältnisse wurde in § 17 des Dekrets über die Haslithal-Entsumpfung vom 1. Februar 1866 die Eintheilung des Entsumpfungsgebietes in Fluren und die Anlage ständiger Flurwege vorgesehen. Beides wurde aber der Initiative der beteiligten Grundeigenthümer anheimgestellt.

Es ist in hohem Grade erfreulich, zu sehen wie rasch diese Initiative sich geltend mache. Bereits am 3. Dezember 1867 beschloß die Entzumpfungsgesellschaft:

1. Die erforderlichen Verbindungswägen sollen auf Kosten des Unternehmens, Abtheilung Entsumpfung, ausgeführt werden.
 2. Es wird eine Specialkommission von 7 Mitgliedern ernannt, um hierüber sachbezügliche Vorlagen zu machen.

Herr Großerath Brunner, Präsident dieser Kommission setzte sich mit der Entsumpfungsdirektion in Verbindung und diese arbeitete dann nach vielseitigen Untersuchungen und Besprechungen den Projekt eines Netzes von Flurstraßen und Flurwegen aus.

Dieses Projekt sieht vor:

A. Flurstraßen von 12 Fuß Breite mit Befestigung.

1. Brienzersee-Wylerbrücke	10,000	Lauffuß
2. Kanalstraße vom Brunnenseeli längs dem Kanal bis zur Ch. . . .	30,000	"
3. Stegmattensträßchen	1,400	"
4. Wickenen-Birkenthal	1,900	"
5. Unterbach-Hauptstraße	2,100	"
6. Unterheid-Hauptstraße	2,500	"

Summa 47,900 Lauffuß Voranschlag Fr. 51,000

Brücken und Dohlen inbegriffen.

B. Flurwege, offene Wege von 10 Fuß Breite, ohne Befestigung circa 60,000 Quadratmeilen

Voranschlag Fr. 21,000

Summa Fr. 72,000

Die Siebnerkommission beschloß am 18. Mai die öffentliche Auffrage des Planes, sowohl in Brienz als in Meiringen. Nach Ablauf der Einsprachefristen versammelte sich die Kommission am 9. Juni neuerdings im Balmhof bei der Wylerbrücke. Es erzeugte sich, daß keine Oppositionen eingegangen waren, hingegen wurden von mehreren Privaten Wünsche und Bemerkungen geltend gemacht, welche von der Kommission theilweise erheblich erklärt wurden.

Am 15. August versammelte sich die große Entsumpfungsgeellschaft und beschloß gemäß Art. 6 des Organisationsreglementes folgende Vorschläge an den Regierungsrath zu richten:

Es sei dem projektierten Netz von Flurstraßen und Flurwegen die Genehmigung zu ertheilen mit folgenden Modifikationen und Ergänzungen:

1. Der Flurweg in den Stockmatten sei fallen zu lassen, dagegen das Stockmattengäzli zu korrigiren und der Flurweg am rechten Ufer des Hauptkanals zu verlängern.
2. Vom See bis Nr. 12 ist ein Flurweg gegen den alten Aarlauf zu führen.
3. Der Flurweg vom Krumenehgäzli auf die alte Straße ist fallen zu lassen.
4. Der Flurweg in den Lehligütern soll wegfallen, dagegen ist eine Verbindung zu erstellen vom obersten Ende des Hauptkanals bis zu Nr. 1177.
5. Die Erstellung eines Fußsteges über die Aare zur Verbindung von Unterheid mit Hausen.
6. Einen neuen Flurweg längs dem rechten Hinterdamm der Aare vom Stegeinschlag bis Bürglen-Nollen.
7. Ein neuer Flurweg längs dem Hausenkanal.

Diesen Modifikationen und Ergänzungen ist nun Rechnung getragen mit Ausnahme der Ziffer 1, welcher aus wirthschaftlichen und finanziellen Gründen nicht entsprochen werden kann; noch nähere Untersuchungen bedürfen die Flurwege in den Winkelmatte.

Nach diesen Abänderungen beträgt der Voranschlag:

	Fr. Rp.
A. Flurstraßen 46,020 Lauffuß	53,199. 90
B. Flurwege 57,900 "	29,799. 80
	Abgerundet <u>Fr. 83,000.</u> —

Gestützt auf diese Vorschläge fasste der Regierungsrath am 17. September folgende Beschlüsse:

1. Es wird dem Plan über das Netz von Flurstraßen und Flurwegen im Entwässerungsgebiet des Haslihals die Genehmigung ertheilt mit Ausnahme der Flurwege in den Winkelmatte.
2. Der Voranschlag von Fr. 83,000 wird genehmigt.
3. Die Flurwege in den Winkelmatte rechts der Aare sind neu zu projektiiren, öffentlich aufzulegen und nochmals zur Genehmigung vorzulegen.

In Vollziehung dieser Beschlüsse wurde der leitende Ingenieur mit der sofortigen Ausarbeitung der Specialpläne beauftragt.

Auf den dringenden Wunsch der beteiligten Bevölkerung bewilligte der Regierungsrath am 16. Oktober eine Änderung des Flurverlaufes in dem Sinn, daß der Flurweg in den linkseitigen Winkelmatte an den See verlegt werde, ebenso die Brücke über den Entwässerungskanal. —

Anfangs Dezember wurden 30,000 Lauffuß Flurstraßen auf Brienzergebiet ausgeschrieben und auf den Antrag des Ausschusses dem Unternehmer Wirz veraffordirt.

E. Rechnung.

Einnahmen.

Guthaben auf 31. Dezember 1867	Fr. 591,483. 83
Beitrag des Staats	50,000. —
Einnahmen aus der Baurechnung	" 404. 40
Zinse in Conto-Corrent	" 20,610. 30
	Fr. 662,498. 53

Ausgaben.

Zinse und Kosten des Anleihens	Fr. 42,115. 75
Ausgaben der Baurechnung . . .	" 375,461. 66
	417,577. 41
Bleiben	Fr. 244,921. 12

F. Bauprogramm pro 1869.

Das vom leitenden Ingenieur entworfene und vom Ausschuss und der großen Kommission gutgeheizene Bauprogramm pro 1869 sieht folgende Arbeiten vor:

1. Markorrektion:

Vollendung des III. Looses,
Beginn und Förderung des IV. Looses zur Hälfte
Nacharbeiten im I. und II. Loos

2. Entwässerung:

Vollendung des III. Looses des Hauptkanals, des I. Looses des Oltschibachkanals und des Bütschikanales,
Ausführung der Flurstraßen und Flurwege auf Brienzer-

gebiet und längs den in Ausführung begriffenen Kanälen auf Meiringergebiet. —

3. Wildbäche. Eine Ausschüttte beim Fall des Oltschibaches.

3. Untere Gürbe.

Die Korrektion der Einmündung der Gürbe in die Aare beim Bodenacker wurde zu Anfang dieses Jahres in Angriff genommen, konnte aber wegen der früh eingetretenen, bedeutenden Hochwasser der Aare und daherigen Uferbeschädigungen nicht gänzlich vollendet werden. Der Abschluß dieser Arbeiten wird bis im Frühling 1869 erfolgen.

4. Mittlere Gürbe.

Über die von den Schwellengenossenschaften der Gürbe und der Müsche nachträglich verlangten Ergänzung- und Vollendungsbauten hat die Entstulpungsdirektion definitive Baupläne ausarbeiten lassen und für die nothwendigsten Bauten, so weit es der bezügliche Kredit erlaubte, die Ausführung angeordnet. — Im Lauf des Jahres 1869 soll die Baurechnung definitiv abgeschlossen und die Mehrwerthschätzungen aufgelegt werden. —

Die Vorschußrechnung auf 31. Dezember 1868 beträgt:

Bauten.	Landentschäd.	Administ.	Zinse.	Summa
610,007. 11	145,821. 67	17,288. 78	154,232. 17	Fr. 927,349. 73

5. Obere Gürbe.

Die Schwellenbauten im Gebirg wurden in bisheriger Weise fortgesetzt und namentlich bedeutende Entwässerungsarbeiten und Auforstungen ausgeführt. —

6. Birs.

Das Unternehmen einer Korrektion der Birs hat noch immer keine bestimmte Organisation erhalten.

7. Denz.

Die Gesellschaft für die Korrektion der Denz hat die Ausführung des Unternehmens auf Grundlage des ausgearbeiteten Projektes aufgegeben.

8. D e s c h.

Zwischen der Regierung von Solothurn und den Gemeinden Wangen und Deitigen hat über das System der Korrektion und die Art der Ausführung eine grundsätzliche Vereinbarung stattgefunden. Die definitiven Baupläne werden im Jahr 1869 ausgearbeitet werden.

Bern, 20. März 1869.

Der Direktor der Domainen, Forsten
und Entsumpfungen:

Weber,
